





Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars pun

Gemarkung Martensdorf, Gemeinde Niepars, Landkreis Vorpommern-Rügen, zum Bebauungsplan 17 "Solarpark Martensdorf"

Land Mecklenburg-Vorpommern Februar 2024

Auftraggeber:

MKG Projekt GmbH Krailshausener Straße 15 D-74575 Schrozberg

Tel.: +49(0)7935 72 66 055 Fax: +49(0)7935 72 66 057

Email: falko.schrade@mkg-projekt.de

Auftragnehmer:

Landschaft * Park * Garten Projektierungsbüro M. Petras Leuthen Hauptstraße 42 * 03116 Drebkau Tel.: 035602-22097

Email: m.petras@landschaftsprojektierung.com

Umweltbericht

2

Impressum

Vorhabenträger: **MKG Projekt GmbH**

> Krailshausener Straße 15 D-74575 Schrozberg

Tel.: +49(0)7935 72 66 055 Fax: +49(0)79935 72 66 057

E-Mail: falko.schrade@mkg-projekt.de

Fachplaner

Bebauungsplan: MKS Architekten – Ingenieure GmbH

> Muskauer Str. 96 f 03130 Spremberg

03563-347 200 Tel.:

E-Mail: spremberg@mks-ai.de

Fachplaner

Artenschutzfachbeitrag: Landschaft-Park-Garten

Projektierungsbüro M. Petras

Leuthen Hauptstr. 42

03116 Drebkau OT Leuthen Tel.: 035602-22 09 7

Email: m.petras@landschaftsprojektierung.com

Erarbeitungsstand: 20.10.2023 Überarbeitung: 23.02.2024

Deckblatt (alle Fotos v. M. Petras mit Aufnahmedatum vom 18.05.2022)

Foto 1 Geltungsbereich 1 (Blickrichtung Osten über den Soll)

Foto 2 Geltungsbereich 1 (Blickrichtung Nordwesten zur L 21 mit Wohnsiedlung Martensdorf)

Foto 3 Geltungsbereich 2 (Blickrichtung von der B 105 nach Norden)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts	5 5
1.1.1.	Ziele der Bauleitplanung	7
1.1.2.	Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens	9
1.1.3.	Bedarf an Grund und Boden	9
1.1.4.	Festsetzungen für den Geltungsbereich	14
1.1.4.1.	Beschreibung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs und zum Erhalt bestimmender Biotope	14
1.1.4.2.	Beschreibung grünordnerischer Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen	19
1.1.4.3.	Beschreibung der festgesetzten Kompensations- /Ausgleichsmaßnahmen für den	1
	Artenschutz	22
1.2.	Hinweise für Maßnahmen, die keinen Bodenbezug haben oder nicht städtebaulich	
	begründbar sind	23
1.3.	Berücksichtigung von Fachgesetzen und Fachplänen	29
2.	Bewertung der Umweltauswirkungen	31
2.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	31
2.1.1.	Schutzgut Mensch	31
2.1.2.	Schutzgut Boden und Geomorphologie	31
2.1.3.	Schutzgut Fläche	33
2.1.4.	Altlasten	33
2.1.5.	Schutzgut Wasser/Grundwasser	33
2.1.6.	Schutzgüter Klima/Luft	34
2.1.7.	Schutzgut Landschaftsbild	35
2.1.8.	Schutzgut Arten und Biotope	36
2.1.8.1.	Schutzgut gesetzlich Geschützte Biotoptypen	36
2.1.8.2.	Faunavorkommen	40
2.2.	Schutzgebiete	43
2.3.	Schutzgut Denkmale und Bodendenkmale	45
2.4.	Siedlungsgeschichte Gemeinde Nierpars OT Martensdorf	45
3.	Auswirkungen	46
3.0.	Wirkfaktoren auf Standortbedingungen und Artenvorkmmen	46
3.1.	Art und Ausmaß der Auswirkung	52
3.2.	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	52
3.3.	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	52
3.4.	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	53
3.5.	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und	54
	Umkehrbarkeit der Auswirkungen	
3.6.	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender	55
0.7	oder zugelassener Vorhaben	
3.7.	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern bzw. vollständig	56
3.8.	auszugleichen Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Festsetzungen durch	57
3.0.	Ökologische Baubegleitung und Monitoring	31
	Okologische Badbegieldrig drid Morilloring	
4	Kostenschätzung für die Ersatz-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen	58
7	Trostonounateding for the Eroatz , Adografions and Arterisonatematinatine	30
5.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz gemäß der HzE Mecklenburg-Vorpommern	62
5.1.	Eingriffsermittlung Flächen und Biotope	62
5.1.1.	Bestimmung des Kompensationserfordernisses auf Grund betroffener Biotoptypen	62
5.1.1.	Betroffenheit und Nichtbetroffenheit von Biotoptypen	62
5.1.2.	Kompensationsermittlung	66
J.Z.	Tromponsationsemittions	00
6.	Zusätzliche Angaben	69
6.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	33
J. 1.	1 2000 in closing dor morningstorr morning dor verwered to minorial vertainer	

	bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	69
6.2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen	
	Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	69
6.3.	Zusammenfassung	69
Anhang		
Anhang 01	Luftbild	
Anhang 02	Auszug Topographische Übersichtskarte	
Anhang 03	Auszug Preußisches Urmesstischblatt von 1835	
Anhang 04	Maßnahmenplan	
Anhang 05	Biotopkarte	
Anhang 06	Wasserschutzzone III	

1. Einleitung

Auf Flächen südöstlich sowie nordöstlich des Ortskerns vom OT Martensdorf der Gemeinde Niepars plant der Auftraggeber einen aus zwei Geltungsbereichen bestehenden Bebauungsplan für eine PV-Anlage (SO1 und SO2) aufzustellen. Die Errichtung einer großflächigen Solarstromanlage ist zur Erzeugung von Grünem Strom. außerhalb des EEG und somit ohne Förderung, geplant.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts

Das Büro Landschaft * Park* Garten Projektierungsbüro M. Petras erhielt den Auftrag, für Anderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars sowie den Bebauungsplan Nr. 17 "Solarpark Martensdorf" einen Umweltbericht und einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß Art. 4 der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL, SUP = Strategische Umweltprüfung) wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad berücksichtigen, ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (nach BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (3) 1 BauGB).

3(2) Entsprechend Art. SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfuna Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) ist für alle Pläne der Bereiche eine Umweltprüfung notwendig. oder Bodennutzung Bebauungsplan Nr. 17 "Solarpark Martensdorf" ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

Die vorliegende Umweltprüfung bezieht sich aktuell auf

- die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars und
- den Bebauungsplan Nr. 17 "Solarpark Martensdorf".

Da nach dem Sinn und Zweck der Umweltprüfung die Informationen verwertet werden sollten, die zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Umweltberichts notwendig sind, erfolgt diese auf der Detailebene des Bebauungsplanes (Maßstabsebene M 1:2.000). Gemäß der Abschichtungsmöglichkeit in der Planungshierarchie sollen dessen Beurteilung Ergebnisse für die der Umweltauswirkungen Rahmen der Flächennutzungsplanänderung verwendet werden.

"Die Abschichtung kann auch Auswirkung bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung, auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes insbesondere aktuelle Umweltprüfungen Bebauungsplänen für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden. "1

Das Büro Landschaft * Park* Garten Projektierungsbüro M. Petras erhielt den Auftrag, für

¹ Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Kommentar, I. Kapitel, 1. Teil, Bauleitplanung, §2, Rn 240, S. 147

den Bebauungsplan "Solarpark Martensdorf" einen Umweltbericht und einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

- 1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
 - Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
- 2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen nach HzE und in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
- folgenden zusätzlichen Angaben:
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
 - eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Lageplan für den Bereich beider Sondergebiete, im Maßstab 1: 3.000, sowie der Entwurf des B-Plans Nr. 17 "Solarpark Martensdorf" vor.

1.1.1. Ziele der Bauleitplanung

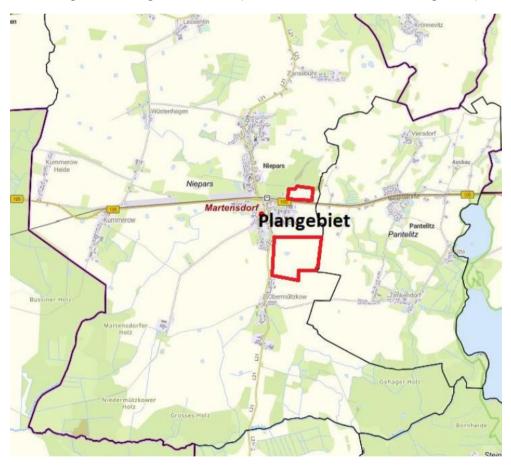
In dem vorliegenden B-Plan wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung SO Photovoltaikanlage festgelegt.

Die Planung umfasst 2 Geltungsbereiche – den

Geltungsbereich 1 süd-östlich von Martensdorf östlich der L 21 und den
 Geltungsbereich 2 nördlich der Bahntrasse Rostock-Stralsund-Rügen und der
 Bundesstraße B 105

Der Geltungsbereich 1 und 2 grenzen unmittelbar im Osten an die Gemarkungsgrenze von Pantelitz an.

Abb.1 Lage des Plangebietes o.M. (Quelle: GeoPortal.MV, www.gala-m)



Mit der Planung der PVA geht es um eine Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen – Intensivackerland – für die Gewinnung von erneuerbarer Energie mit Solarmodulen auf Flächen mit geringeren Bodenwertzahlen.

Zulässige Nutzung im Plangebiet:

 die max. Bauhöhe bei den fest installierten Solarmodulen beträgt bei einem Bodenabstand von 80 cm an der unteren Modulkante bis zu 2,34 m der oberen Modulkante

- Einfriedung max. Höhe von 2,40 m aus Sicherheitsgründen mit einem rundherum Durchgang für Kleintiere zwischen Boden und Zaun von 15 bis 20 cm
- technische Nebenanlagen/Gebäude für sonstige Betriebseinrichtungen, wie Transformatoren und Wechselrichter, sind mit max. 40 m² Grundfläche (je Nebenanlage/Gebäude) als Versieglungsfläche möglich
- temporäre Zufahrten mit einer Breite von 3,50 m für Materialanlieferung sowie je Sondergebiet Lagerflächen von ca. 300 m² aus Schotterrasen – Rückbau erfolgt nach Fertigstellung der Solaranlagen – diese Flächen werden mit ortsüblichen Rasenansaaten begrünt
- unversiegelte, begrünte Wartungswege einschließlich temporärer Stellplätze auf diesen Wartungswegen

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ist im gesamten Sondergebiet Photovoltaik des Bebauungsplanes als Obergrenze festgesetzt.

Anzurechnen auf die Grundflächenzahl innerhalb des Sondergebietes ist die gesamte Modulgrundfläche, die von den Modulen überstellt wird, gemessen lotrecht von den Außenkanten der Module.

Die Errichtung von Solarmodulen im unbebauten Außenbereich mit Einfriedung, Nebenanlagen und Zuwegungen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf Grundlage der Handlungsanleitung zur Eingriffsregelung (HzE) von Mecklenburg – Vorpommern aus dem Jahr 2018 im B-Plan und den abgestimmten Maßnahmen aus dem Zielabweichungsverfahren festgelegt.

Die Ziele der Bauleitplanung sind eine Harmonisierung zwischen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur angrenzenden Siedlung mit touristischen Gewerbe sowie der weiterführenden landwirtschaftlichen Nutzung. Zwischen dem Geltungsbereich des B-Planes zur Siedlung erfolgt die Einbindung der technischen Anlage in das Landschaftsbild. Dabei sollen die Habitate für Flora und Fauna sowie die Biodiversität erhalten und entwickelt werden.

Jede Errichtung von technischen Anlagen im Landschaftsraum schafft Unruhe, Flächenverlust und auch eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden mit Änderungen von vorhanden Biotopstrukturen und den dort lebenden Tierarten.

Ein Eingriff in die Geschützten Biotope der Aufnahme von 1998 wird durch die Abstandswahrung ausgeschlossen.

Die im Umweltbericht dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch festgesetzte grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da nicht in den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern eingegriffen wird. Zielsetzung ist es, einen zur Ortslage verorteten Ausgleich in der Maßgabe von Landschaftsbildkompensation aber ebenso integrierten Maßnahmen zur Habitatsentwicklung, wie auch zum Erhalt und zur Entwicklung der Artenvielfalt, zu realisieren.

1.1.2. Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Das Vorhaben ist in der Gemeinde Niepars südöstlich der Ortsrandlage des OT Martensdorf im Landkreises Vorpommern Rügen geplant.

Der Bebauungsplan umfasst 2 Geltungsbereiche, die unmittelbar östlich an die Gemarkung Pantelitz angrenzen.

Begrenzt wird das Plangebiet, wie folgt:

Sondergebiet SO1

Norden Ackerland Osten Ackerland

Westen Wohnsiedlung und L 21 Radweg und Baumreihe Süden Wohnsiedlung "Um den neuen Weg" und Ackerland

Sondergebiet SO2

Wald Norden Osten Ackerland

Wald und Streusiedlung Westen Süden Bahntrasse Rügen und B 105

1.1.3. **Bedarf an Grund und Boden**

Der Bebauungsplan setzt sich aus dem

Geltungsbereich 1

Gemarkung: Martensdorf

Flur: 1

Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 16 17, 18, 19

und

Geltungsbereich 2

Gemarkung: Martensdorf

Flur:

Flurstücke: 31/5, 35/2, 36/3

zusammen.

Insgesamt hat die Fläche eine Größe von 92.15 ha, davon haben der Geltungsbereich 1 eine Größe von 71,47 ha und der Geltungsbereich 2 eine Größe von 20,68 ha.

Die Sondergebiete, die Flächen für die Photovoltaikanlagen innerhalb der Baugrenzen umfassen insgesamt 75,38 ha. Das Sondergebiet der Photovoltaikanlage 1 (SO1) umfasst 60,28 ha und das Sondergebiet der Photovoltaikanlage 2 (SO2) weist eine Fläche von 15,10 ha auf.

Tabelle 1 Übersicht über die Bestandsstruktur

Gebäude	0	ha
Verkehrsflächen		
dav. Wirtschaftswege	0,05	ha
dav. Radwege	0,02	ha
Ausstattung Wasserbauw./RevSchächte	0,003	ha
Überbaute u. überlagerte Flächen gesamt	0,07	ha
Ackerland	85,87	ha
Wiesen	0,60	ha
Gebüsche	0,57	ha
Baumreihen/Gehölziegel	0,63	ha
Feldhecken mit Ruderalfluren	1,10	ha
Forsten/Wälder/Waldsäume	2,80	ha
Grünflächen gesamt:	91,57	ha
Stehende Kleingewässer/ Soll mit Ufergehölzen	0,51	ha
Kleingewässer gesamt:	0,51	ha

Für den Geltungsbereich wurde folgende weitere Flächennutzungsstruktur des Bestandes im Detail aufgenommen und in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2
Vorhandene Bestandsstruktur und Versieglung im Detail

Struktur		Versieglungsart	F	Täche	Ein- heit	Fak- tor	Versiegelte Fläche	Ein- heit
Gebäude				0	m²	1,0	0	m²
	Gebä	udeflächen gesamt:		0	m²		0	m²
Verkehrs-	Feldweg	unbefestigt	SO2	270	m²	0,2	54	m²
flächen	Zufahrt	Schotter	SO1	180	m²	0,4	72	m²
	Radweg	Asphalt	SO1	188	m²	1,0	188	m²
	Verke	hrsflächen gesamt:		638	m²		314	m²
Sonstiges	Schächte	Beton	SO1	6	m²	1,0	6	m²
		Beton	SO2	7	m²	1,0	7	m²
	Lesesteinhaufen	Lesegestein, lose	SO1	16	m²	0,4	6	m²
		Findlinge	SO2	5	m²	0,4	2	m²
		Sonstiges gesamt:		34	m²		21	m²
	überbaut		672	m²				
	ersieg	jelte Fläch	e ges	amt:	335	m²		
Landwirtsch	naftsfläche		SO1 707.782 m ²					

SO2

SO2

SO2

SO1

SO2

151.035

5.307

1.416

1.998

450

m²

m²

m²

m²

Bearbeiter: M. Petras

Ruderalflur

Wiese

Landwirtschaftsfläche

Baumreihe Nadelbäume

Brennessel-Fläche

Baumreihe Laubbäume		SO2	3.308	m²
Baum-Strauchgruppen		SO2	3.231	m²
Streuobstwiese		SO2	1.394	m²
Gebüsch	ID 0307-22285045	SO2	919	m²
Feldhecken	ID 0307-22385076	SO1	11.000	m²
Naturn. Bruch, Auenwald	ID 0307-22284004	SO2	3.178	m²
Waldsaum		SO2	24.815	m²
	- " "" '			_
	Grünflächen gesamt:		915.733	m²
Steh. Kleingewässer 1	ID 0307-22285052	SO2	915.733 1.330	m ²
Steh. Kleingewässer 1 Steh. Kleingewässer 2		SO2 SO1		
	ID 0307-22285052		1.330	m²
Steh. Kleingewässer 2	ID 0307-22285052 ID 0307-22285009	SO1	1.330 784	m² m²
Steh. Kleingewässer 2 Steh. Kleingewässer 3	ID 0307-22285052 ID 0307-22285009 ID 0307-22285007	SO1 SO1	1.330 784 461	m ² m ² m ²
Steh. Kleingewässer 2 Steh. Kleingewässer 3 Steh. Kleingewässer 4	ID 0307-22285052 ID 0307-22285009 ID 0307-22285007 ID 0307-22285008	SO1 SO1 SO1	1.330 784 461 2.329	m ² m ² m ² m ²

Von den 92,15 ha des Geltungsbereichs sind nun letztlich 75,38 ha, 81,80 % des Geltungsbereichs als Sondergebiet SO1 mit 60.28 ha und SO2 15,10 ha für die geplanten PVA, unter der Beachtung der Hinweise durch die frühe Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geplant. Geplant ist für die jeweiligen Sondergebiete SO1 und SO2 eine GRZ von jeweils0,8.

Die Flächennutzung wird in den Tabellen 3 und 4 dargestellt. Die Modulreihen haben einen Abstand von 2,50 m voneinander. Die Höhe der Module wurde gegenüber der ursprünglichen Planung auf max. 2,34 m herabgesetzt.

Tabelle 3
Geplante Nutzungsstruktur und Versieglung

OZ	Struktur	Fläche	Ein- heit	GRZ		Ein- heit	Faktor Versieg- lung	Versieg- lungsfl. u. Verschatt- ungsfläche	Ein- heit
Vers	sieglungsflächen durch	<u>Überbauur</u>	ng						
1	Trafostationen	je Trafo							
	SO2 11 Stck	20	m²		220	m²	1,0	220	m²
	SO1 60 Stck	20	m²		1.200	m²	1,0	1.200	m²
	Pflasterfl. um Trafo								
	SO2 11 Stck	9,55	m²		105	m²	0,8	84	m²
	SO1 60 Stck	9,55	m²		573	m²	0,8	458	m²
2	Zäune, Rund-Pfosten 8 cm, Abstand 2,50m SO2 1.838 m	0,005024	m²		3,69	m²	1,0	3,69	m²
	SO1 5.136 m	0,005024	m²		10,32	m²	1,0	10,32	m²
3	Rammpfähle, U-Profil								
	SO2 3.684 Stck	0,016	m²		58,94	m²	1,0	58,94	m²
	SO1 18.820 Stck	0,016	m²		244,66	m²	1,0	244,66	m²
	Versieglung durch Einbauten PVA: 2.279,61 n							m²	
Verke	Verkehrsflächen								
1	Temp. Schotterwege	5.238	m²		5.238	m²	0,1	523,80	m²
2	Feldweg	232	m²		232	m²	0,3	69,60	m²

m²

m²

m²

m²

m²

m²

m²

m²

m²

3	Radweg	188	m²		188	m²	1,0	1	88,00
	itaawog	100		1 1	100	1	1,0	<u> </u>	00,00
		Ve	rsieg	lung d	urch Verk	ehrs	flächen:	7	11,00
	stiges		•			1	1	T	
1	Schächte SO1 7 St	0,79	m²			m²	1,0		6
	SO2 9 St	0,79	m²			m²	1,0		7
2	Lesesteinhauf. SO1	16	m²		16	m²	0,4		6
	u. Findlinge/ SO2	5	m²		5	m²	0,4		2
	Wurzelstubben SO2	25	m²		25	m²	0,4		10
				,	/ersieglun	a Sc	onstiges:		31
مار"ا	what was saft änden weit Madul	an a lan			ngsfläche	n ins	sgesamt:	3.0	21,61
5	<mark>rbauungsfläche mit Modul</mark> SO 1, geteilt durch 4	33.763		0,8		m2	312.309) m2	I
5		59.224		0,8	312.309 114.641	m ²	114.64		
7		59.22 <u>4</u> 51.035		0,8	108.745		108.74		
	30 2	31.033	111-	0,8	100.743	111-	100.74	-ווו כ	
		Versch	attun	asfläck	ne insgesa	mt:	535.69	5 m²	
		1010011		90	io iniogeou				J
Grü	nflächen und Wasserfläd	chen Be	estan	<u>dserha</u>	lt				
Ges	chützte Biotope,				20.224	m²			
dav									
1	Steh. Kleingewässer 1			285052		m²			
2	Steh. Kleingewässer 2			285009					
3	Steh. Kleingewässer 3			285007		m²			
4	Steh. Kleingewässer 4			285008		m²			
5	Steh. Kleingewässer 5			48502		m²	-		
6	Gebüsch			285045		m²			
7	Feldhecken (antl.)			2385076		m²	-		
8	Naturn. Bruch, AuW(ant	I.)ID 030)7-22	284004	_	1			
	stige Biotope,				125.919	m²			
dav	Streuobstwiese				1 204	m2	-		
_					1.394				
10	Baumreihen Roum Stroughgruppen				5.306 3.231				
12	Baum-Strauchgruppen Ackerland					m ²	-		
13	Wiese				84.000 5.307		-		
					_	m ²	-		
14 15	Ruderalflur Wald				1.866 (24.815)	m² m²	-		
15	vvalu				(24.013)	111-			
	Besta	andserh	alt g	esamt:	121.328	m²			
A -					1		1		
Aus 1	gleichsmaßnahmen Blühstreifen/Blühflächen	mit					-		
'	autochtonen Saatgut hei		SO2	Δ3	2.320	m²			
	einschl. natürlicher Sukz				3.360				
2	Dornenhecke	Sukzession SO2 A4 SO1 A2/2			1.740	+	1		
3	Streuobstwiese	SO1 A2/2			5.200		-		
4	Überschirmtes Gebüsch		A2	3.680		-			
5	Dornenhecke		SO2		1.440		-		
6	Breitsaat mit Ackerkräute	arn	SO ₂		593.518	+	-		
0	שובונסממנ וווונ אלאפוגוומעני	5111	SO2		149.126				
<u> </u>					143.120	111	J		

Grü	nflächen gesamt:	931.367	m²	
	810.039	m²		
	Auflassung zur natürlichen Sukzession	002 AI	24.013	
8	Nutzungsauflassung einschl. Fällung Fichtenwald mit	SO2 A7	24.815	m²
7	Saat-und Sukzessionsfläche (E-Leitungstrasse)	SO1 A6	9.840	m²
		SO2 A1/1	15.000	m²

Für die Geltungsbereiche ergeben sich die in der vorhergehenden Tabelle 3 dargestellten geplanten Flächennutzungen.

Die Nutzungsänderungen einschließlich der Flächen für die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind in der oben stehenden Tabelle 3 gemäß der Angaben für die festgesetzten Maßnahmen erfasst.

1.1.4. Festsetzungen für den Geltungsbereich

Die Festsetzungen für die Vermeidungs-, Verringerungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wie auch die Artenschutzmaßnahmen sind auf der Grundlage der Naturschutzgesetzgebung, der Anforderungen des Gewässerschutzes gem. Wassergesetz, der HzE 2018 sowie entsprechend der Festsetzungen des Zielabweichungsverfahren¹⁾ vom 31.03.2022 erarbeitet worden.

1.1.4.1. Beschreibung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung des Eingriffs und zum Erhalt bestimmender Biotope

1. Festsetzung – Schutzgut Boden, Wasser, Biotoptypen, Pflanzen, Tiere und Immissionen

1.1. VM1

Versickerung von Niederschlagswasser (SO1+SO2)

Das unbelastete Niederschlagswasser ist in den Geltungsbereichen SO1 und SO2 flächig zu versickern.

Begründung:

Die flächige Versickerung unterstützt den natürlichen Wasserkreislauf. Über die flächige Versickerung wird der Vegetationsaufwuchs wesentlich beeinflusst. Die Grundwasserneubildungsrate wird dadurch nicht verändert. Es wird hier nochmals darauf verwiesen obwohl bereits durch das Wassergesetz, die flächige Versickerung gesetzlich geregelt ist.

1.2. VM2 Verkehrsflächen Solar

Die Verkehrsflächen für den Aufbau der Solaranlagen sind temporär mit wasserdurchlässiger Deckschicht auszubauen. Der natürliche Boden ist durch Geovlies vor Vermischung mit dem Wegeausbaumaterial zu schützen.

Begründung:

Die Bodenversieglung wird durch den temporären, wasserdurchlässigen Ausbau der Baustraßen für die Errichtung der Solaranlagen wesentlich gemindert bzw. vermieden. Der natürliche Boden wird durch die Trennung von Wegeausbaumaterial und Boden durch das Geovlies vor Verunreinigungen geschützt.

1.3. VM3

Vermeidung von Störungen durch Lärmimmissionen während der Brutzeiten der Vögel und der Wanderung von Amphibien

Alle Transport- und Bauarbeiten vor allem die Rammarbeiten sind grundsätzlich in der Zeit vom

01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Begründung:

Durch die Begrenzung der Bauarbeiten auf den fortpflanzungsfreien Zeitraum der im UG vorkommenden Vogelarten werden die Bruten und Fütterungszeitspannen nicht gestört. Ebenso wird die mögliche Brut von Feldlerchen nicht beeinträchtigt.

Nach der Überspannung mit Solarmodulen nehmen Feldlerchenbrutstätten unter den Modulen oder auch in den Zwischenräumen der Modulreihen an. Durch die zeitliche Begrenzung der Bauausführungen sind Verdrängungen nicht gegeben.

1.4. VM4

Leitungstrasse innerhalb des SO1 wird nicht eingezäunt.

Leitungstrasse innerhalb des SO1 mit 9.840 m² wird nicht eingezäunt und damit als möglicher Durchgangskorridor für Säugetiere erhalten.

Begründung:

Die Leitungstrasse guert das Sondergebiet 1 von Osten nach Westen und hat auf Grund der zwar mit Modulen bebauten aber dadurch beruhigten Flächen die Möglichkeit für einen Wildkorridor. Dieser kann aber nicht mit Gehölzen für Deckungsmosaike bepflanzt werden

1.5. EH1 Erhalt der Feldhecke (SO1)

Die Feldhecke ist ein Geschütztes Biotop, ID 0307-22385076, und mit der anteiligen Fläche von 1,100 ha innerhalb des Geltungsbereichs vollständig zu erhalten.

Begründung:

In die Feldhecke an den Grenzen des SO1 wird durch die Planung nicht eingegriffen. Das Biotop und seine Funktionen im Natur- und Landschaftsraum werden nicht gestört oder beeinträchtigt.

1.6. EH2

Erhalt stehendes Kleingewässer in der Feldhecke (SO1)

Das Kleingewässer, ID 0307-22485021 Größe 0,0223 ha, innerhalb der Feldhecke ist ein Geschütztes Biotop und unverändert zu erhalten.

Begründung:

Das Soll im Bereich der Feldhecke bleibt ebenfalls unverändert erhalten. Der ursprüngliche Soll ist jedoch z.Z. des Aufnahmejahres als solcher nicht mehr vorhanden. da es bereits seit längerer Zeit zum Trockenfall gekommen war. Im Bereich der Uferböschungen und der Sohle konnten keine Sumpf- oder Wasserpflanzen mehr aufgefunden werden.

Eine Abstandsfläche ist zu diesem Kleingewässer nicht erforderlich, da diese durch das Geschützte Biotop - Feldhecke - mit seiner Ausdehnung übernommen wird.

1.7.

Erhalt der stehenden Kleingewässer innerhalb des Ackerlandes (SO1+SO2)

Die stehenden Kleingewässer ID 0307-22285008 Größe 0,2329 ha. ID 0307-22285007 Größe 0.0461 ha. ID 0307-22285009 Größe 0.0784 ha. ID 0307-22285053 Größe 0,4579 ha und ID 0307-22285052 Größe 0.1330 ha sind Geschützte Biotope und unverändert mit einer Abstandsfläche als Sukzessionsfläche mit einer Tiefe von mindestens 10 m zu erhalten.

Begründung:

Diese Kleingewässer sind als Geschützte Biotope unbedingt und unverändert zu erhalten, um die Artenvielfalt im Naturraum zu erhalten.

Die Abstandsflächen zu den Kleingewässern mit ihrer Ufervegetation sind als Schutzabstand für das jeweilige Biotop und seiner Ausprägung erforderlich.

1.8. EH4

Erhalt eines naturnahen Feldgehölzes (Gebüsch) im SO2

Das Gebüsch ID 0307-22285045 ist ein Geschütztes Biotop und unverändert mit einer Abstandsfläche als Sukzessionsfläche mit einer Tiefe von mindestens 10 m zu erhalten.

Bearünduna:

Der Erhalt des Geschützten Biotops - naturnahes Feldgehölz – ist von Bedeutung für Gebüschbrüter bzw. aber ein wertvolles Futterhabitat. Besonders markant waren bei der Untersuchung das Vorkommen und insbesondere in der Menge an Schnecken.

Das Vorkommen an den Straucharten sichert durch die sehr frühe Blühzeit für Insektenvorkommen und dadurch auch für Vögel eine Futtergrundlage.

Gleichzeitig sind hier Vorkommen an Maulwürfen in den Randzonen und damit innerhalb der Abstandszone vorhanden.

1.9. EH5

Erhalt von Ackerland im SO1

Das Ackerland mit höherem Bodenwert wird im Geltungsbereich aus dem Baufeld ausgenommen.

Begründung:

Entsprechend der Grenzwerte für die Möglichkeit der Bebauung von Ackerland mit Photovoltaikanlagen wurde die im Geltungsbereich befindliche Fläche aus der Nutzungsänderung ausgegliedert.

Umweltbericht 17

1.10. EH6 Erhalt der Streuobstwiese

Die Streuobstwiese mit 1.394 m² im SO2 bleibt vollständig und unbeeinflusst von der Umnutzung des Ackerlandes zur PVA-Fläche erhalten.

Begründung:

Die Flächen außerhalb der Ackerlandnutzung wurden grundsätzlich von einer Umnutzung ausgeschlossen, um das Landschaftsbild, die Biotope wie die Habitate zu erhalten.

1.11. EH7 Erhalt der Baumreihen

Die Baumreihen mit 5.306 m² bleiben vollständig und unbeeinflusst von der Umnutzung des Ackerlandes zur PVA-Fläche erhalten.

Begründung:

Die Flächen außerhalb der Ackerlandnutzung wurden grundsätzlich von einer Umnutzung ausgeschlossen, um das Landschaftsbild, die Biotope wie die Habitate zu erhalten

1.12. EH8 Erhalt der Baum-Strauchgruppen

Die Baum-Strauchgruppen mit 3.231 m² bleiben vollständig und unbeeinflusst von der Umnutzung des Ackerlandes zur PVA-Fläche erhalten.

Begründung:

Die Flächen außerhalb der Ackerlandnutzung wurden grundsätzlich von einer Umnutzung ausgeschlossen, um das Landschaftsbild, die Biotope wie die Habitate zu erhalten.

1.13. EH9 Erhalt der Wiese

Die Wiese im SO2 mit einer Größe von 5.407 m² wird vollständig und unbeeinflusst von der Umnutzung des Ackerlandes zur PVA-Fläche erhalten.

Begründung:

Die Flächen außerhalb der Ackerlandnutzung wurden grundsätzlich von einer Umnutzung ausgeschlossen, um das Landschaftsbild, die Biotope wie die Habitate zu erhalten.

Umweltbericht 18

1.14. EH10 Erhalt der Ruderalfluren

Die Ruderalfluren in den SO1 und SO2 mit einer Gesamtgröße von 1.866 m² wird vollständig und unbeeinflusst von der Umnutzung des Ackerlandes zur PVA-Fläche erhalten.

Begründung:

Die Flächen außerhalb der Ackerlandnutzung wurden grundsätzlich von einer Umnutzung ausgeschlossen, um das Landschaftsbild, die Biotope wie die Habitate zu erhalten.

1.15. EH11 Erhalt von Wald

Der Wald im nördlichen Randbereich vom SO2 mit einer Größe von 24.815 m² wird vollständig und unbeeinflusst von der Umnutzung des Ackerlandes zur PVA-Fläche erhalten.

Begründung:

Die Flächen außerhalb der Ackerlandnutzung wurden grundsätzlich von einer Umnutzung ausgeschlossen, um das Landschaftsbild, die Biotope wie die Habitate zu erhalten.

1.16. S1 Schutzmaßnahme Amphibien

Bei einer Bauzeitverlängerung über den 28. Februar hinaus sind Amphibienschutzzäune aufzustellen.

Begründung:

Mit Wanderungsbeginn der Amphibien sind die Wanderwege zu den Laichgewässern und die Laichgewässer mit deren Umgebung (10 m Abstand zu den Söllern) durch Amphibienzaun zu schützen. Tötungsverbot § 44 beachten.

Auf Grund der Größe der Baustelle SO1 ist im Falle einer Bauzeitenverlängerung auch ein Bauzeitenplan für die Errichtung der einzelnen Baubereiche innerhalb der Bauvorbereitung für das SO1 zu erstellen, der die Wanderrouten und Laichgewässer in den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar plant. Die nicht betroffenen Flächen werden als Möglichkeit bzw. "Reserve " für diesen Fall geplant der Bauzeitenverlängerung geplant.

zur 3. FNP-Änderung Gemeinde Niepars und zum Bebauungsplan 17 "Solarpark Martensdorf"

1.1.4.2. Beschreibung grünordnerischer Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen

2.1. **A1**

Ansaat des Intensivackerlandes mit Regiosaatgut (SO1+SO2)

Ansaat des ehemaligen Intensivackerlandes 51,29 ha SO1 und 15,1 ha SO2 mit einer Mischung aus Regiosaatgut mit Wildgräsern und Wildblumen mit jeweils einer einmaligen Mahd pro Jahr. Mahdtermin nach dem 1. Juli.

Begründung:

Mit dem Aufbau der Solarmodule im Bereich der Intensivackerflächen mit mittleren Bodenpunkten wird durch die Gemeinsamkeit von natürlicher Sukzession und der Saat von standortgerechten, gebietsheimischen Wildkräutern/-blumen und den regionalen Gräsern einschließlich einer extensiven Pflege der Flächen beider Geltungsbereiche eine zunehmende Biodiversität erreicht. Damit wird auch der landwirtschaftliche Boden über die Ruhephase durch die Nutzungsänderung in der oberen Bodenschicht mit Humus angereichert, was durch das Wirken des Bodenlebens bei dieser Bodenart zur Entwicklung von Ton-Humus-Komplexen führt.

Die Bodenqualität insbesondere die Wasseraufnahmefähigkeit wird verbessert und die Grundwasserqualität wird langsam aufgewertet.

Da die Pflege der Flächen nur extensiv erfolgt und je nach Möglichkeit als Schafweide oder Extensivgrünfläche mit nur einer Mahd je und nur ausschließlich nach dem 1. Juli durchgeführt wird entwickelt sich hier eine pflanzenartenreiche Grünfläche, aber ebenso infolge eine Biodiversitätsentwicklung bei Insekten, Kleinsäugern und Vögeln auf der Fläche.

2.2. A 1/1

Anlegen eines Waldkrautsaumes zum Waldrand im SO2 vorgelagert mit 20 m Breite

Es sind insgesamt 1,26 ha als Waldkrautsaum zum nördlichen Waldsaum mit einer Breite von 20 m anzusäen. Gräser- und Wildblumenarten (Regiosaatgut) für Waldkraut.

Begründung:

Die Abstandfläche zum Waldsaum hat bis zur Baugrenze eine Breite von insgesamt 20 m. Insgesamt kann sich durch diese Ansaat in Verbindung mit der natürlichen Sukzession ein ruderales Blühstreifenareal entwickeln.

Diese Fläche nimmt die Artenschutzmaßnahme ASM1 mit 8 Wurzelstubben/Lesestein/ Boden-Mischhaufwerke auf.

2.3. **A2**

Pflanzung einer überschirmten Gebüschfläche (SO1)

zur 3. FNP-Änderung Gemeinde Niepars und zum Bebauungsplan 17 "Solarpark Martensdorf"

Pflanzung von Gebüsch mit Überschirmung von 170 m Länge und 24 m Breite auf einer Fläche von 3.680 m².

Insgesamt sind 500 Stück Laubsträucher und 30 Stück Laubbäume zu pflanzen.

20

Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

Begründung:

Die Pflanzung der überschirmten Gebüschfläche in Höhe der Wohnsiedlung schafft im Zusammenhang mit der Maßnahme A2/2 eine Abschirmung der Solaranlage.

Die einzelnen beiden Maßnahmen wurden so angelegt, dass diese die Siedlung und die Solaranlage SO1 voneinander trennen, gleichzeitig mit der Entwicklung der Gehölze intensive Brut- und Futterhabitate entstehen und auch die Bestände in der Feldhecke unterstützt werden.

2.4. A2/1 Anlegen einer Streuobstwiese (SO1)

Es wird eine Streuobstwiese mit insgesamt 35 Obstbäumen auf einer Fläche von 5,200 m² angepflanzt.

Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

Begründung:

Die beiden Streuobstwieseteilflächen nehmen insgesamt 35 Obstbäume alter Sorten auf. Es wird ein Baum je 148 m² angepflanzt. Die Obstbäume sind z.B. ein Ausgleich für den Eingriff in den Boden durch die Versieglung bedingt durch die Trafostationen, die einzelnen Pfähle für die Einfriedungen und die Ständerungspfähle für die Modultische. Es wird durch die Streuobstbäume entlang des Siedlungsrandes eine Biotopstruktur hergestellt, die auch nach 30 Jahren noch die Biodiversität positiv und nachhaltig beeinflusst.

2.5. A2/2 Pflanzung einer Dornenhecke (SO1)

Pflanzung von 390 Stück Dornensträuchern als zweireihige Hecke mit insgesamt 1.740 m². Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

Begründung: wie bei Maßnahme A2

2.6.

Ansaat Blühstreifen/Blühflächen mit Wildblumen (SO2) (Frischwiese)

Es sind insgesamt 2.320 m² mit einer Mischung für Frischwiesen und Magerrasen mit Wildkräutern und unter Verwendung von Regiosaatgut (autochtonem Saatgut) anzusäen.

Die Gräser- und Wildblumenarten sind der Hauptartenliste

zu entnehmen.

Begründung:

Die Saat dieses Streifens im SO2 unmittelbar zwischen der Baugrenze und der vorhandenen Feldhecke entlang der Bahntrasse unterstützt das Habitat dieses Gehölzes direkt angrenzend an den Geltungsbereich und somit auch die Biodiversität im Naturraum. Die Ansaat erfolgt auf dem ursprünglichen Intensivackerland.

2.7.

Ansaat Blühstreifen/Blühflächen mit Wildblumen (SO2) (Frischwiese)

21

Es sind insgesamt 3.360 m² mit einer Mischung für Frischwiesen und Magerrasen mit Wildkräutern und unter Verwendung von Regiosaatgut (autochtonem Saatgut) anzusäen.

Die Gräser- und Wildblumenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

Begründung:

Die Saat erfolgt auf Intensivackerland im SO2 zwischen der Nadelholzbaumreihe und dem Laubholzriegel im Westen in Höhe des Streusiedlungsgehöftes.

Diese Saat unterstützt ebenfalls die Lebensräume beider Baumstrukturen, aber ebenso die Wiese, die kleine Streuobstwiese und das Laubbaum-/-strauchgehölz im westlichen Teil des Geltungsbereichs und somit auch die Artenvielfalt im Naturraum.

2.8. **A5** Pflanzung einer Dornenhecke (SO2)

Pflanzung von 240 Stück Dornensträuchern als zweireihige Hecke mit insgesamt 1.440 m². Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

Begründung:

Die Dornenhecke unterstützt das Landschaftsbild, wirkt möglicher noch verbliebener Blendwirkung der Module entgegen und ist bedingt ein Nährgehölz für die überwinternden Vogelarten. Mit ihrer Entwicklung kann sie aber auch die Ansiedlung von Neuntöter bzw. Raubwürger unterstützen. Sie reiht sich von den Arten und der Landschaftsbildwirkung in den vorhandenen Bestand vom Südwesten und des Gehölzaufwuchses um das ehemalige stehende Kleingewässer im Süden vom SO2 aber nördlich der Bahntrasse an.

2.9.

Ansaat und Sukzessionsfläche E-Leitungstrasse zwischen beiden Teilbereichen vom SO1

Die E-Leitungstrasse zwischen beiden Teilflächen des SO1 wird mit Regiosaatgut (autochtonen Saatgut) von Wildgräsern und Wildkräutern unter Maßgabe von freier Sukzession begrünt.

Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

Begründung:

Da die Leitungstrasse nicht eingezäunt wird ist ein ungehinderter Durchgang möglich. Eine Ansaat mit ca. der Hälfte der üblichen Ansaatmenge ermöglicht ebenso eine ungehinderte Sukzessionsbegrünung. Somit wird eine hohe Artenvielfalt erreicht. Diese wird durch eine nur einmalige Mahd im Jahr wesentlich unterstützt. Es werden dadurch nicht überbaute Brutreviere für die z.B. Feldlerche geschaffen.

2.10. A7 Nutzungsverzicht mittelalten Laubwaldes

Dauerhafter Nutzungsverzicht des mittelalten Laubwaldes 24815 m² mit Umgestaltung im Waldsaum durch Rodung des Fichtenbestandes und Auflassung zur natürlichen Sukzession.

Bearünduna:

Dieser Laubwald hat einen sehr hohen Bestand an heimischen Laubgehölzen (Bäume und Sträucher). In einer kleinen Fläche wurden Fichten eingebracht. Diese werden im Zuge der Nutzungsauflassung gefällte werden. Es ist Beabsichtigt diese kleine Mosaikfläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Gleichzeitig unterstützt die Maßnahme A1/1 Anlegen eines Waldkrautsaumes die Nutzungsauflassung des Waldbiotops,

1.1.4.3. Beschreibung der festgesetzten Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz

3.1. ASM1

Einbau von Baumstubben-, Lesestein- und Bodenhaufwerke (SO2)

Es sind im Bereich der A1/1-Fläche 8 Haufwerke aus einem Gemisch von Baumstubben. Lesestein und Boden mit einer Größe von 1 m³ bis 2 m³ und 9 Haufwerke am Anfang bzw. am Ende der Modulreihe mit einer Größe von 1 m³ anzulegen.

Begründung:

Die Haufwerke sind in dem Blühstreifen entlang des Waldsaumes wie auch verteilt am Ende bzw. Anfang von Modulreihen einzubauen. Durch diese Elemente werden zusätzliche Lebensräume für Kleinsäuger, auch für Zauneidechsen aber ebenso für Nischen- und Bodenbrüter geschaffen.

3.2. ASM2 Nisthilfe für Wiedehopf (SO1)

Insgesamt ist 1 Nisthilfe (Eigenbau aus hohlem Baumstamm) für den Wiedehopf aufzustellen. Standort: geplante Streuobstwiese (A2/1)

Begründung:

Wiedehopfe brüten in Baumhöhlen gern im Bereich von Streuobstwiesen, am Rand lockerer Gebüsche oder auch kleiner Baum-Strauch-Areale, aber immer im Zusammenhang mit größeren Graslandflächen.

Beide Erfordernisse sind im Bereich SO1, A2 und A1, gegeben.

3.3. ASM3 Bodenabstand des Zaunes (SO2)

Einfriedungen sind für Kleintiere insbesondere Kleinsäuger durchlässig zu gestalten. Der Zaun ist bodenfrei mit einem Mindestabstand von 15 cm bis 20 cm zwischen Boden und Zaun zu errichten.

Begründung:

Der Bodenabstand der Einfriedung beider Sondergebiete ist entsprechend so herzustellen, dass Kleinsäuger die Flächen der Solaranlagen weiterhin für sich als Lebensraum nutzen können. Damit erfolgen keine Einschränkungen.

1.2. Hinweise für Maßnahmen, die keinen Bodenbezug haben oder nicht städtebaulich begründbar sind

Unter dem Begriff Hinweise werden alle Maßnahmen aufgelistet die keinen Bodenbezug aufweisen und/oder nicht städtebaulich begründbar sind.

Die Gesamtheit dieser Maßnahmen wird im **Durchführungsvertrag** bzw. **Städtebaulichen Vertrag** zwischen der Gemeinde Niepars und dem Investor vereinbart. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist die Herkunft zu berücksichtigen. Die Pflanzungen an Bäumen und Sträuchern, außer bearbeitete und verschulte Obstgehölze, für die freie Landschaft haben den **Saatgutherkunftsnachweis Ostdeutsches Tiefland**, **2.1**.

Der Saatgutherkunftsnachweis der Pflanzenlieferung ist mit den Lieferscheinen der Lieferbaumschulen Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen für die Bauabnahme.

I. Hauptartenliste

Bäume, Sträucher					
I.I	Für Maßnahme <i>A2</i>	Pflanzung überschirmte (Gebüschfläche		
		Feld-Ahorn	Acer campestre		
		Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia		
		Hainbuche	Carpinus betulus		
		Trauben-Eiche	Quercus petraea		
		Silber-Weide	Salix alba		
		Stiel-Eiche	Quercus robur		
		Walnuss	Juglans regia		

Weiter

I. Hauptartenliste

.I	Für Maßnahme <i>A2</i>	Pflanzung überschirmte Gel	büschfläche
		Winter-Linde	Tilia cordata
		Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
		Brombeere	Rubus fruticosus
		Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
		Gemeines Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
		Hasel	Corylus avellana
		Hunds-Rose	Rosa canina
		Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
		Sal-Weide	Salix caprea
		Schlehe	Prunus spinosa
I	Für Maßnahme A2/1	Anlegen einer Streuobstwie	se
		Apfel	"Baumanns Renette"
		·	"Boikenapfel"
			"Charlamowsky"
			"Croncels"
			"Danzinger Kantapfel"
			"Elstar"
			"Goldparmäne"
			"Grahams Jubiläum"
			"Gravensteiner"
			"Hasenkopf"
			"Jakob Lebel"
			"James Grieve"
			"Jonathan"
			"Kaiser Wilhelm"
			"Nelkenapfel"
			"Ontario"
			"Weißer Klarapfel"
		Birne	"Alexander Lucas"
			"Blutbirne"
			"Clapps Liebling"
			"Gute Graue"
			"Gute Luise"
			"Wiliams Christ"
			"Zuckerbirne"
			"Pastorenbirne"
		Sauerkirsche	"Köröser Weichsel"

weiter

I. Hauptartenliste

Bäume, Sträuch	her		

I.II	Für Maßnahme <i>A2/1</i>	Anlegen einer Streuobstwie	ese		
			"Ludwigs Frühe"		
			"Morellenfeuer"		
			"Rote Maikirsche"		
			"Schattenmorelle"		
		Pflaume	Hauszwetsche		
			"Anna Späth"		
			"Große Grüne Reneklode"		
			"Bühler Frühzwetsche"		
			"Kirkes Pflaume"		
			"Königin Viktoria"		
			"Mirabelle von Nancy"		
			"Ontariopflaume"		
	<u> </u>		"President"		
			"Wangenheims Frühzwetsche"		
			"Spilling"		
			Wilde Kirsch-Pflaume		
1.111	Für Maßnahme A2/2 u. A5	Pflanzung Dornenhecke	THICK THE COLL THE GAME		
		Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea		
		Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna		
		Faulbaum	Frangula alnus		
		Hasel	Corylus avellana		
		Hunds-Rose	Rosa canina		
		Kreuzdorn	Rhamnus cathartica		
		Pfaffenhütchen	Euonymus europaea		
		Schwarzer Holunder	Sambucus nigra		
		Sal-Weide	Salix caprea		
		Schlehe	Prunus spinosa		
		Wilde Brombeere	Rubus fruticosa		
		Zweigriffliger Weißddorn	Crataegus laevigata		
		<u> </u>			
Gräs	ser, Wildblum	nen, Stauden			
I.X	Für Maßnahme A1, A3, A4 und A6	Blühflächen- und Blühstreifen Standorte mit Regiosaatgut 28	nsaaten für trockene bis frische g/m²		
		Landschaftsrasen mit Blühstreifenmischung für trockene und frische Standorte Regiosaatgut mit Wildkräutern wie: Gemeine Nachtkerze, Natternkopf Scabiosen-Flockenblume, Rübsen, Weg-Warte, Odermennig, Blaue Lupine, Besenrauke, Wermut, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Salbei, Rainkohl, Echtes Barbenkraut, Schmalblättriger Doppelsame, Huflattich, Aufrechtes Fingerkraut, Kleiner Wiesenknopf, Hasenklee, Echter und Weißer Steinklee, Hopfenklee, Mittlerer Klee, Gemeiner Hornklee, Wilde Möhre, Futter Esparsette, Rainfarn, Tüpfel-Johanniskraut, Schierlings-Reiherschnabel, Kleine Bibernelle, Acker-Hornkraut, Echte Goldrute, Taubenkropf-Leimkraut, Nickendes Leimkraut, Lämmersalat, Echtes Tausendgüldenkraut, Gemeiner Andorn, Gemeiner Hohlzahn, Schwarze Königskerze,			

weiter

Hauptartenliste

I.X	Für Maßnahme A1, A3, A4 und A6	Blühflächen- und Blühstreifensaaten für frische Standorte
		Landschaftsrasenmischung 20 g/m² + 8 g/m² autochtones
		Wildkräutersaatgut
		Futter Esparsette, Rainfarn, Tüpfel-Johanniskraut, Schierlings- Reiherschnabel, Kleine Bibernelle,
		Acker-Hornkraut, Echte Goldrute, Taubenkropf-Leimkraut, Nickendes Leimkraut, Lämmersalat,
		Echtes Tausendgüldenkraut, Gemeiner Andorn, Gemeiner Hohlzahn, Schwarze Königskerze,
		Großblütige Königskerze, Gemeines Leinkraut, Acker-Witwenblume, Rundblättrige Glockenblume,
		Gemeiner Feinstrahl, Wiesen-Margerite, Gemeine Schafgarbe, Gemeine Eberwurz, Gemeine Flockenblume, Wiesen-Bocksbart, Gemeines Habichtskraut

II. Größe und Qualität der Pflanzen

Pflanzung von Feldgehölzen und Feldhecken

Die Laubbäume haben die Qualität verpflanzte Heister, mit Ballen, und eine Größe von 150 - 200 cm und einen Stammumfang ab 6 cm.

Die Laubsträucher haben die Qualität verpflanzter Strauch, sind wurzelnackt, 60 bis 100 cm hoch und haben 3 bis 4 Triebe. Wildverbissschutz durch Wildschutzzaun.

Baumpflanzungen als Einzelbaum, Baumgruppen und Baum-Strauchgruppen

Die Baumarten für die Pflanzungen haben die Qualität, Hochstamm, 3-mal verpflanzt, mit Drahtballierung und einen Stammumfang von mindestens 10 bis 12 cm.

Die Laubsträucher haben die Qualität verpflanzter Strauch, sind wurzelnackt, 60 bis 100 cm hoch und haben 3 bis 4 Triebe. Dreibock, Stammschutz und Wildverbissschutz

Pflanzung Streuobstwiese

Die Obstbäume haben die Qualität Hochstamm, 3-mal verpflanzt, mit Drahtballierung und einen Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm, Dreibock, Stammschutz und Wildverbissschutz

Brombeeren

Ausläufer mit Topfballen.

III. Schutz der Pflanzungen

Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen

Zum Schutz durch Wildverbiss ist mit einem Durchmesser von 2,00 m ein Wildverbissschutzzaun mit einer Höhe von 2,00 m mittels Pfosten je Baum zu stellen. Der Stammschutz mit Rohrgeflecht ist für die Bäume als Schutz vor Sonnenbrand anzubringen. Der Stammschutz ist nach 5 Jahren zurückzubauen. Der Wurzelballen ist durch doppelt- bis dreifachverzinktes Drahtgeflecht vor Mäuseverbiss zu schützen.

Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche

Zum Schutz durch Wildverbiss ist mit einem Durchmesser von 2,00 m ein Wildverbissschutzzaun mit einer Höhe von 2,00 m mittels Pfosten je Baum zu stellen. Der Stammschutz mit Rohrgeflecht ist für die Bäume als Schutz vor Sonnenbrand anzubringen. Der Stammschutz ist nach 5 Jahren zurückzubauen. Der Wurzelballen ist durch doppelt- bis dreifachverzinktes Drahtgeflecht vor Mäuseverbiss zu schützen. Zum Schutz durch Wildverbiss bei Hecken- und Gebüschpflanzungen ist ein Wildverbissschutzzaun mit einer Höhe von 1,50 m zu stellen.

IV. Pflegezeitraum und Pflegemaßnahmen

Die Pflegezeiträume und die Pflegemaßnahmen aller Maßnahmen sind im Städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu binden.

IV.1 Pflanzungen

Die Pflanzungen der Bäume, der Sträucher und der Kletterpflanzen sind 5 Jahre zu pflegen (ein Jahr erweiterte Fertigstellungspflege und 4 Jahre Entwicklungspflege). Bei Verlusten sind diese entsprechend der Arten und bei den Obstbäumen gemäß der gewählten Sorten zu ersetzen.

Die weitere Pflege nach der Entwicklungspflege hat während des Gesamtzeitraumes des Betriebes der PVA u erfolgen.

IV.2 Ansaaten

Die Ansaaten sind während des Gesamtzeitraumes des Betriebes der Anlage zur Sicherung des Bestandes fachgerecht zu pflegen.

V. Ökologische Baubegleitung

Auf Grund des Eingriffs in ein Gebiet mit Geschützten Biotopen, die vollständig trotz des Eingriffs erhalten werden sollen, ist eine ökologische Baubegleitung unbedingt erforderlich. Sie ergibt sich auch aus dem Kontrollvolumen der möglichen Brut- bzw. Quartierhabitate, wie der Artenschutzfachbeitrag aufzeigt. Die ökologische Baubegleitung ist somit als fachliche Unterstützung für die Sicherstellung des Schutzes der Brutvögel im Geltungsbereich bzw. in dessen unmittelbarer Nachbarschaft einzusetzen.

Die ökologische Baubegleitung hat

- mit Vorbereitung der Baustelleneröffnung zu beginnen
- > Kontrolle der Baufahrzeuge auf Betankung ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen (SO2) vorzunehmen
- > sofern Betankungen, Vorhalten von Betriebsstoffen u.ä. innerhalb der SO erfolgen soll, die Kontrolle daraufhin vorzunehmen, dass nur auf einer zentralen befestigten und gesicherten Fläche (Auffangwanne, Aufkantung) und nur im SO1, SO2 ausgeschlossen, dieses erfolgt einschließlich Kontrolle der Vorhaltung der Bindemittel für den Havariefall
- > Kontrolle der Verwendung von grundsätzlich unbelasteten Materialien für die Errichtung temporärer Zuwegungen und des Einsatzes von Geovlies als Trennlage zwischen Boden und Fremdstoffeintrag oder Vermischungen von beiden zu schützen (Standort BE, Lagerplätze außerhalb von vorhandenen

Umweltbericht 28

- Befestigungen für temporäre Verkehrsflächen)
- > die Einhaltung der jährlichen Bauzeitdauer außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Brutvögel und der Amphibienwanderung zu sichern
- > die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die geschützten Biotope wie auch für die Baumreihen zu überwachen
- > die Durchführung (Pflanzung und Saat) der Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren
- > die Artenschutzmaßnahmen einschließlich die Herstellung der Strukturelemente zu begleiten
- > endet mit der Abnahme der Maßnahmen nach der erweiterten Fertigstellungspflege also ein Jahr nach der Anpflanzung bzw. Saat.

VI. Monitoring

Folgendes ist jährlich zu kontrollieren und zu dokumentieren:

- die Nisthilfe im SO1 und die Haufwerke im SO2 auf ihre Wirkung
- die Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen (Saaten und Pflanzungen) ist zu kontrollieren und zu dokumentieren
- die Pflegemaßnahmen der Saaten und der natürlichen Sukzessionen sind in den Rotationen, Flächenanteilen usw. auf deren Wirksamkeit für eine optimale Entwicklung fachlich zu unterstützen.

Die Grundlage für die Kontrollen und Aufnahmen bildet der Monitoringplan, der Anlage des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Niepars und dem Investor ist.

1.3. Berücksichtigung von Fachgesetzen und Fachplänen

Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.06.2021 BGBI. I S. 1802 (Nr. 33):

Weitere gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 BGBl. I S. 1802 (Nr. 33);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV)

vom 18. Dez. 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 BGBI. I S. 1802 (Nr. 33);

Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen

nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB in Kraft seit 01.05.2018

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V)

vom 30. Januar 1998 in der Fassung vom 19.03.2021 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBI. M-V S. 270, ber. S. 1006)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG-)

vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zul. geändert durch Artikel 7 G v. 25.02.2021(BGBl. I S. 306)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

in der Fassung vom 17. Mai 2013 zul. geändert durch Artikel 2 Abs. 1 G vom 09.12. 2020; (BGBI. I S. 2873)

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 9. Juni 2016

Einführungserlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 - Landeseinführungserlass M-V- EE M-V 2017) Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 29.11.2017 – VIII-550-00000-2016/002-038

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geändert durch Artikel 5 vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011

Hinweise zur Eingriffsreglung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung von 2018

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) m. W. v. 29.03.2023

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- UVP-Gesetz - LUVPG M-V)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBI. M-V S. 362)

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zul. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021; (BGBI. I S. 1699)

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)

vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866)

Baumschutzkompensationserlass

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Vom 15. Oktober 2007 – VI 6 - 5322.1-

Zielabweichungsverfahren des Amtes Niepars

2. Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1.1. Schutzgut Mensch

Die Solaranlagen werden auf 2 intensiv genutzten Ackerflächen errichtet. Die Ackerflächen werden durch die Bundesstraße B 105 und die Bahnlinie Rostock-Stralsund-Rügen von West nach Ost gequert.

Das Sondergebiet SO1 befindet sich südlich der B 105 und des daran angrenzenden Ackerlandes. Es grenzt teilweise bis an die südwestliche einzeilige lockere Einzelgrundstücksbebauung zur L 21 und wird im Süden durch das Grundstück der alten Schule begrenzt. Der OT Martensdorf befindet sich westlich des Vorhabengebietes.

Nördlich und westlich ist der Geltungsbereich SO2 in Waldflächen eingebunden. Ein Streusiedlungsgrundstück wird durch 2 Gehölzstreifen (Laub- und Nadelbäume) von der Solaranlagenfläche getrennt.

Nordwestlich nach Wald und Wiesen befindet sich Niepars.

Es gibt während der Errichtung der Solaranlagen kurzzeitig Lärmimmissionen. Die Wirkung dieser wird aber unter Maßgabe der Einhaltung der Gemeindeordnung begrenzt.

Bei Einhaltung des Aufbauzeitraumes erfolgen keine Staubimmissionen.

Durch die Solaranlagen erfolgt keine Schädigung der Gesundheit von Menschen.

Vorbelastung:

Die Beeinträchtigung ist durch Straßenverbindungen und der Bahnlinie sowie dem Gewerbegebiet gegeben. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist mit Lärm und Staub bei der Bewirtschaftung zu rechnen. Die Waldbewirtschaftung bzw. die Waldpflege bringen auch immer wieder zeitweilige, aber sehr selten auftretende, da nicht periodische, Lärmimmissionen.

Bewertung:

Das Plangebiet SO2 ist von Wald im Norden und Westen umgeben, wird aber südlich durch die Straße und Bahnlinie tangiert. Im Osten erstreckt sich Offenland mit landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Plangebiet SO1 ist eine große landwirtschaftliche Fläche, die östlich und südlich durch Gehölzreihen eingebunden ist. Nördlich grenzt eine Gewerbefläche an. Im Nordwesten befinden sich Einzelhausgrundstücke.

Insgesamt ist die Belastung für das Schutzgut Mensch als nicht hoch zu bewerten.

2.1.2. Schutzgut Boden und Geomorphologie

Böden sind die "lebende Haut" unserer Erde. Durch Verwitterung im Laufe von Jahrtausenden entstanden, bilden sie eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen und Lebensraum für Flora und Fauna, sind aber auch Ausgleichsmedium für

Stoff- und Wasserkreisläufe. Sie tragen beispielsweise durch ihre Filter- und Pufferwirkung entscheidend zum Schutz des Grundwassers bei. Das versickernde Wasser passiert die verschiedenen Bodenschichten und wird dabei durch chemische und biologische Prozesse gereinigt. Im Boden werden anorganische und organische Verbindungen fest gebunden oder umgewandelt. Auf diese Weise können Schadstoffe wie zum Beispiel Pestizide und Schwermetalle unschädlich gemacht werden, reichern sich allerdings dabei im Boden an. Auch eine Änderung des pH-Wertes durch saure Einträge, etwa durch sauren Regen, kann durch die Puffereigenschaften der Böden in gewissem Maße ausgeglichen werden.

Die vorherrschende Oberbodenschicht besteht aus sandigem Lehm. Die Bodenflächen sind mit Mooren durchzogen. Erkennbar auf der Plangebietsfläche ist diese eiszeitlich erheblich geprägte Geomorphologie wie auch die Bodenausbildung durch die Feldsölle, Moorschlenken, Moore und die kleinen in dichter Folge ausgeprägten Hügel im Landschaftsraum (Geoportal der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe).

Auf der Fläche des SO1 wie auch auf der Fläche des SO2 erfolgen weder durch die Nutzungsänderung keine geomorphologischen Veränderungen, d.h. die Oberfläche wird durch Aufschüttungen, Einebnungen o.ä. verändert. Die Solarmodule werden auf die vorgefundene Oberfläche aufgeständert und gehen mit den Geländeveränderungen mit.

Die **Bodenpunkte** (Ackerzahlen) liegen im Geltungsbereich SO1 zwischen 34 bis 43 und im Geltungsbereich SO2 zwischen 31 bis 43. Im Geltungsbereich SO1 wurde auf Grund der Hinweise aus der TÖ-Beteiligung eine Fläche von 8,4 ha aus dem Nutzungsplan Solaranlage mit der Bodenpunktzahl 43 ausgegliedert.

Diese Fläche liegt in Höhe der L 2. Sie wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Die **Geomorphologie** ist so ausgeformt, dass die Ortslage von Martensdorf auf einer Höhe von 22,5 m ü.NN angesiedelt worden ist.

Nach Westen Richtung "Kivitzberg" fällt das Gelände auf 15 m ü. NN wie auch nach Osten Richtung Pantelitz auf 17 bis 15 m ü.NN.

Nach Süden bis hinter Obermützkow fällt das Gelände auf 10 m ü. NN.

Sehr interessant ist die kleingliedrige Geländeoberflächenausformung zwischen Pantelitz und dem SO2-Gebiet wie nördlich von diesem. Hier wechseln sehr unterschiedliche Feuchtgebietsausprägungen. Diese sehr imposante Ausprägung reicht auch südlich der B 105 bis zum "Schlossberg" nördlich vom Zimkendorf.

Vorbelastung:

Die Vorbelastung geht überwiegend durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung aus. Dabei kommt es durch die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel zu einer Belastung des Oberbodens.

Bewertung:

Eine Regeneration und gesunde Entwicklung des Bodens ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben. Die obere Bodenschicht wird immer wieder aufgebrochen und es kommt immer wieder zur Störung des Bodenlebens.

Die Vorbelastung des Bodens ist als hoch einzuschätzen. Durch das Befahren der Flächen, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und der Düngungsmaßnahmen (organisch wie mineralisch kommt es immer zu Bodenbeeinflussungen bis hin zu Schädigungen. Die Schädigungen des Bodens treten auch nur wenig beachtet durch den Austritt von Kraftstoffen und Schmiermitteln im Arbeitsbetrieb wie bei Leckagen auf.

2.1.3. Schutzgut Fläche

Die Vorhabenfläche aus 2 Teilgebieten mit insgesamt 92,15 ha wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die in der Ackerfläche befindlichen Geschützten Biotope sowie alle Gehölzriegel und -flächen, der Waldsaum, die Wiese aber auch Baum-Strauch-Gebüschfläche einschließlich der Streuobstwiese werden nicht durch Solaranlagen in Anspruch genommen.

Dadurch bleibt die Flächenkulisse erhalten.

2.1.4. **Altlasten**

Von Altlasten ist in dem Gebiet nichts bekannt.

2.1.5. **Schutzgut Wasser/Grundwasser**

Wasserschutzgebiet

Das SO2 befindet sich in der Wasserschutzzone III, die von Norden bis zur Bahntrasse heranreicht und sich nach Norden über die Ortslage von Niepars ausdehnt, s. Anhang 06.

Grundwasser

Untergeordnete Grundwasserleiter mit lokalen und begrenzten Vorkommen, ergiebigere Grundwasservorkommen in tieferen Aquiferen sind nicht ausgeschlossen. Der Ph-Wert liegt bei 7,91 (Geoportal der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe).

Standgewässer

Innerhalb beider Plangebietsteile sind keine größeren Standgewässer vorhanden.

Standgewässer sind in Martensdorf mit 2 Teichen innerhalb der Siedlung gegeben. Weitere kleine Gewässer sind nördlich vom "Kivitzberg" in der offenen Landschaft vorhanden. Ein weiteres kleines Standgewässer ist nördlich der Bahntrasse westlich der Ortstrasse vorhanden.

Die großen Standgewässer -Seen- befinden sich im südöstlichen und im südlichen Landschaftsraum.

Kleingewässer, Sölle

Die stehenden Kleingewässer sind mit 4 im Geltungsbereich des SO1 und mit einem im Geltungsbereich SO2 vorhanden. Ein weiteres Kleingewässer ist nördlich der Bahntrasse außerhalb des Geltungsbereichs aber direkt an dieses angrenzend ausgebildet.

Die Aufnahmen 2022/2023 zeigten aber, dass von den 6 Kleingewässern 4 bereits längere Zeit trockengefallen sind und keine Sumpf-, Moor- oder Wasservegetation aufgewiesen haben.

Das größte Kleingewässer im SO1 hat nur noch innerhalb des Sohlenaufbaus Feuchtigkeit, die den Wildschweinen zur Suhle dient.

Das nordöstlichste Kleingewässer im SO1 hat einen geringen Wasserstand auch über den Sommer hinaus und ist Standort von Sumpf- und Wasserpflanzen.

Fließgewässer

zur 3. FNP-Änderung Gemeinde Niepars und zum Bebauungsplan 17 "Solarpark Martensdorf"

Es sind keine Fließgewässer vorhanden. Die Gräben an der Feldhecke im Westen und Süden vom SO1 sind trockene Mulden in denen eine verrohrte Entwässerungsleitung verläuft.

34

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird flächig innerhalb der Geltungsbereiche versickert.

Trinkwasserversorgung

Nicht erforderlich für die Sondergebiete.

Das SO2 befindet sich vollständig im Wasserschutzgebiet III von Niepars. D.h., dass auf dieser Fläche die Baufahrzeuge sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betanken

Schmutzwasserentsorgung

Üblicherweise nicht erforderlich, nur in Ausnahmefällen:

Sollte aus Reinigungsgründen der Module Reinigungsmaßnahmen mit in Wasser eingemischten chemischen Reinigungsmitteln erforderlich werden, so sind diese Reinigungsflüssigkeiten vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vorbelastung:

Die Veränderung des Klimas und die intensive landwirtschaftliche Nutzung führen zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Nur ein stehendes Kleingewässer ist noch wasserführend. Der innerhalb der Feldhecke (SO1) im Süden und Osten vorhandene Graben ist seit Jahren vollständig trockengefallen.

Die Geschützten Biotope im SO2-Gebiet, dass der Bruch-, Sumpf- und Auenwald , im Planbereich seit längerem trocken ist. Auch das Ried ist nicht mehr vorhanden, an dessen Stelle hat sich im Waldsaum eine dichte Brennsesselfläche ausgebildet. Das Gewässer mit dem Typha-Röhricht ist ebenfalls trocken und das Röhricht nicht mehr vorhanden. Auch "Das Große Moor" außerhalb des Geltungsbereichs ist in der Mineralisierung und unterliegt einer erheblichen Entwässerung.

Bewertung:

Die Vorbelastung ist als "sehr hoch" einzuschätzen, da der Verlust an den mosaikartigen Feuchtgebieten im Naturraum und insbesondere der diese Landschaft prägenden Vielzahl an unterschiedlich ausgeprägten Kleingewässern mit der hohen Trockenfallrate wie auch die wasserlosen Gräben sich sehr negativ auf die Artenvielfalt im Naturraum auswirken.

2.1.6. Schutzgüter Klima und Luft

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt in Norddeutschland 8,2 – 8,8 C⁰. Die mittlere Sonnenscheindauer wird mit 1953 Stunden angegeben. Der durchschnittliche Niederschlag liegt bei 679 mm. Diese Daten sind in dem Zeitraum 1986-2015 erfasst worden. Aktuellere Daten lagen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Sonnenscheindauer erhöht hat und die Niederschlagsmenge geringer sein dürfte.

Im Jahr 2022 traten für Feinstaub und Stickstoffdioxid in Mecklenburg-Vorpommern keine Grenzwertüberschreitungen auf. Die Werte waren durchweg niedrig. Die ermittelten

Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigen keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte.

Die beobachteten Ozonkonzentrationen fielen gegenüber 2021 höher aus, was vor allem auf die meteorologischen Bedingungen in den Sommermonaten mit zahlreichen heißen Tagen zurückzuführen war (Quelle: Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie).

Vorbelastung:

Folgende Immissionsquellen sind vorhanden:

- Stickoxide, Blei, Reifenabrieb, Lärm des Anlieger-, Durchfahrts- und Gewerbeverkehr
- Stickoxide der Heizungsanlagen von Wohn- und Gewerbegebäuden
- Stallabluft, Gerüche, Stäube, Lärm durch Gewerbe und Landwirtschaft
- Stäube, Lärm durch Bautätigkeit jeweils zeitweilig

Bewertung:

Auf den lehmigen Sandböden und den sandigen Lehmböden wirkt sich der Klimawandel besonders nachteilig auf das Pflanzenwachstum aus, da die Böden aufgrund der nicht guten Wasserhaltefähigkeit besonders stark unter dem fehlenden Niederschlag leiden.

2.1.7. Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im Amt Niepars überwiegend von der Eiszeit in der Geomorphologie und durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Die Siedlungen wurden unter Nutzung der ausgeprägten eiszeitlichen geringen Erhebungen aufgebaut.

In der näheren Umgebung sind nur relativ kleinere Waldflächen vorhanden.

Jedoch ist die Landschaft durch Gehölzstrukturen gegliedert. Die Agrarlandschaft wird insbesondere durch die überwiegend angepflanzten Baumreihen, Feldhecken, Baumriegeln, Gebüschen u.ä. strukturiert.

Imposant sind die stehenden Kleingewässer mit ihrer Ufervegetation und den Ufergehölzen. Sie sind grundsätzlich die visuellen Anziehungspunkte. Bedingt durch die Strukturen sind sowohl Weitsichtachsen, eine besonders attraktive ist vom SO2 nach Osten in Richtung Pantelitz über die Rapsfelder und die feuchte Niederung mit abfallendem und wiederansteigendem Gelände gegeben. Da der Feldweg, der westlich von Pantelitz zur Streusiedlung auf dieser Gemarkung und östlich vom SO2 verläuft. diese Weitsichtachse ermöglicht, ist sie durch die Lage des SO2 nicht gefährdet.

Die nur vorhandenen Kurzsichtachsen im SO1, bedingt durch die Feldhecke mit den hohen Hybrid-Pappeln, werden mit der Errichtung der PVA mit einer Maximalhöhe von 2,34 m nicht unterbunden.

Das Landschaftsbild wird in unmittelbarer Umgebung zum OT Martensdorf, östlich der Siedlung in ca. 3 km Entfernung durch 2 größere Gewässer, den "Pütter See" und den "Borgwallsee" bestimmt.

In ca. 10 km von Martensdorf entfernt, ändert sich das Landschaftsbild vollkommen von Land zum Meer – der Ostsee.

Vorbelastung:

Die Veränderungen in der Landschaft sind grundsätzlich anthropogen verursacht und

Belastet bzw. geschnitten wird das Bild durch die Bahntrasse und die danebenliegende Bundesstraße, wie die erforderlichen Bahnübergänge und ihre technischen Anlagen.

Das Gewerbegebiet verdeckt die dörfliche Siedlung und ihren Charme vollkommen und lässt keine dörfliche Siedlung südlich davon vermuten.

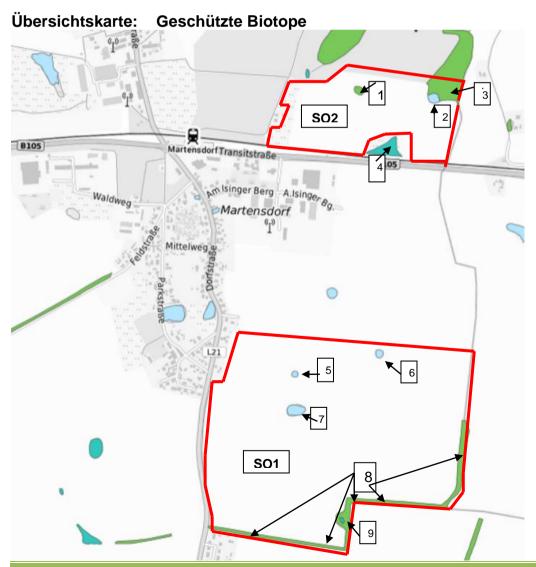
Bewertung:

Gerade der Dorfeingangsbereich um den Bahnhof wirkt wie ein reiner Gewerbestandort. Eine typische Landschaftsbildbewahrung bzw. –erhaltung ist hier nicht gegeben.

2.1.8 Schutzgut Arten und Biotoptypen

2.1.8.1. Schutzgut gesetzlich geschützte Biotoptypen

Im Plangebiet befinden sich geschützte Biotoptypen, die bereits in der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998 / Heft 1 erfasst wurden. Diese Erfassung wurde mit der Aufnahme vom 2022/2023 der Biotoptypen aktuell ergänzt



Quelle: ATLAS VR

Sondergebiet (SO2)

- Nr. 1 Naturnahe Feldgehölze (ID 0307-22285045)
 Gebüsch/Strauchgruppe naturnahe Feldgehölze 0,0919 ha
- Nr. 2 Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation (ID 0307-22285052) permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; 01330 ha
- Nr. 3 Verlandungsmoor nordwestlich Pantelitz (ID 0307-22284004) Naturnahe Bruch-,Sumpf- und Auwald Röhrichtbestände und Riede; anteilig 0,3178 ha

außerhalb des SO2

Nr. 4 permanentes Kleingewässer, Typha-Röhricht (ID 0307-22285053) Soll, verbuscht, Weide; 0,4579 ha

Sondergebiet SO1

- Nr. 5 stehende Kleingewässer (ID 00307-22285007) einschließlich der Ufervegetation permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur 0,0461 ha
- Nr. 6 stehende Kleingewässer, Hochstaudenflur (ID 0307-22285009) einschließlich der Ufervegetation permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur 0,0784 ha
- Nr. 7 stehende Kleingewässer (ID 0307-22285008) einschließlich der Ufervegetation permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; verbuscht 0,2329 ha
- Nr. 8 naturnahe Feldhecken (ID 0307-22385076)
 Hecke; Pappel; sonstiger Laubbaum; strukturreich anteilig 1,1000 ha
- Nr. 9 permanentes Kleingewässer, Soll (ID 0307-22485021) einschließlich der Ufervegetation; 0,0223 ha

Es erfolgten Begehungen und Aufnahmen in den Vegetationsperioden 2022 und im Frühjahr/Sommer 2023.

Tabelle 4

Biotope/Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes									
Sonder			Biotoptyp			Naturs	chutz-		
gebiets	S- Zahl	Buch-	Name			fachli		0 - 1-	
Nr.	en-	staben				Werts	Gef.		utzstatus
	code	-code				Reg.	Gei.	§	FFH-LRT
1. Wä	lder und	Forste							
SO2		WFR	Erlenbruch feuchter und eut	roph	er St.	1-3	2	§ 20	2180
SO2		WZF	Fichtenbestand			0	1	-	-
SO2		WXS	Sonstiger Laubholzbestand	heim	nischer				
			Baumarten			1-2	1	-	-
SO2		WRR	Naturnaher Waldrand			2	3	-	-
2. Fel	dgehölze	, Alleen u	ind Baumreihen						
SO2		BLT	Gebüsch trockenwarmer Sta	ando	rte	2	3	§ 20	-
SO1		BHB	Baumhecke			1-3	3	§ 20	-
SO2		BHB-1	Baumhecke			1-3	3	§ 20	-
SO2		BHB-2	Baumhecke			1-3	3	§ 20	-
SO2		BFY	Feldgeh. überw. nicht einheir	n.Ba	umarten	0	1	-	-
4. Flie	ßgewäss	er							
SO1	Ĭ	FGY	Graben trocken gefallen			0	1	-	-
	hende Ge		The state of the s						
SO1		SEL	Stehendes Kleingewässer	mit					
		OLL	Teichlinsen-Schwimmdeck			1/2	3	§ 20	3150
6. Wal	dfreie Bio	otope der	Ufer sowie eutrophen Moor		l Sümpfe			<u> </u>	
SO1		VWD1	Feuchtgebüsch stark entw						
		' ' ' '	Standorte			2	3	-	-
SO1		VWD2	Feuchtgebüsch stark entw	ässe	erter				
			Standorte			2	3	§ 20	-
SO1		VWD3	Feuchtgebüsch stark entw	ässe	erter				
			Standorte			2	3	-	-
SO2		VRT	Rohrkolbenröhricht			1	1	§ 20	-
9. Grü	nland und	Grünland	brachen						
SO2		GMA	Artenarmes Frischgrünland	b		2	1	-	-
SO1		RHK	Ruderaler Kriechrasen			2	1	-	-
SO2		RHU	Ruderale Staudenflur frisc	her b	ois				
			trockener Standort			2	1	-	-
	esteins-,	Abgrabur	ngs- und Aufschüttungsbiot	ope					
SO1		XGF	Findling			4	3	§ G	
12. Ac	ker und E	Erwerbsg	artenbaubiotope						
SO2		AGS	Streuobstwiese			2	3	-	-
SO2		ACS	Sandacker mit intensiver N	lutzu	ıng	0	0	-	-
SO2		ACL	Lehmacker mit intensiver N	Vutzi	ung	0	0	-	-
SO1		ACS	Sandacker mit intensiver N		•	0	0	-	-
SO1		ACL	Lehmacker mit intensiver		_	0	0	-	-
	rkehrsflä				<u> </u>				
SO1		OVF	Versiegelter (Asphalt) Rad	wea		0	0	-	-
SO1		OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder	_	ersiegelt	0	0	-	_
SO2		OVU	Ū,	Wirtschaftsweg nicht versiegelt			0	-	_
Legende	e: FFH-I		nsraumtyp nach Anhang I der FFF	_		0			
	Geschützte		ioradintyp rideit / timarig r dei i r r	1 1 (10	TIGHTHO .				
			zstatus u. der Gefährdungen bei	weite	ren Unterg	liederun	gen in l	Jntertype	n
	Geschützte	er Biotop (A	illeen)	K:	kaum reg	generierb	oar		
1	Vom Ausst	erben bedr		S:	schwer g	enerierb	ar		-
	Stark gefäh	nrdet		B:	bedingt g				
	Gefährdet			*:	derzeit k				ar
	Gefährdung		oranung	#:	keine Eir	nstutung	sinnvol	l	
R V	Extrem self	ten ste (Biotop	rückläufig)						
V	v OI WallillS	אטוטום) אוני	iuoniauliy <i>)</i>		L				

Die aufgenommenen Biotope sind weder durch Bauarbeiten selbst noch durch geplante Nutzungsänderungen zu beeinflussen bzw. durch Eingriffe zu verändern oder in ihren flächigen Ausmaßen zu reduzieren. Die Flächen für die Solaranlagen wurden so geplant, dass in die Geschützten Biotope einschließlich der, der Roten Liste, aber auch in die Gehölz- und Wald/Forst- und Wiesenbiotope <u>nicht eingegriffen</u> wird.

Auf dem Ackerland, das durch die Planung zum Standort von Solaranlagen umgenutzt wird, wachsen keine geschützten Pflanzen, Pflanzen der Roten Liste von Deutschland oder von Mecklenburg-Vorpommern.

In den Geschützten Biotopen wachsen in zweien Pflanzen der Roten Liste von Mecklenburg-Vorpommern und der Roten Liste von Deutschland. davon ist ein Biotop außerhalb aber direkt angrenzend an das Sondergebiet 2 gelegen.

Tabelle 5: Übersicht über die Vorkommen an besonders geschützten Pflanzen und Pflanzenarten der Rote Liste Arten im Untersuchungsgebiet

Deut Beze	sche ichnung	Botanische Bezeichnung	Rote Liste M-V	Rote Liste D	bes. gesch. gem. BNatSchG	bes. gesch. Umsetzung	CITES gem. BNatSchG § C	streng gesch. Bundesartenve rordnung § § B	streng gesch. FFH-Richtlinie §§F
Bleic		Cephalanthera	2						
	Waldvögelchen damasonium 2 Anmerkung; außerhalb des SO2, aber in direkter Nachbarschaft, im Gehölz um das ehem. Kleingewässer gefunden, kein Eingriff, keine Verschattung, keine Befahrung Verschattung, keine Befahrung								
Lege		-h4							
§B	tzlicher Artens	scnutz: eschützt nach § 10 Al	ho 2 N	lr 10 a	y doe Di	ındoonotura	obutza	nontron (PNIn	+CabC)
3р		eschutzt hach § 10 Al schutzverordnung	05. Z I	vi. 10 C) des bi	unuesnaturs	criutzge	eseizes (biva	ischis)
§С	Besonders ge EG-Verordnu	eschützt nach § 10 Al ıng 338/97, Umsetzui	ng Wa	shingto	ner Abk	commen-CI7	ΓES-für	Deutschland	
§§B		ıützt nach § 10 Abs. 2	2 Nr. 1	1 c)des	s Bunde	snaturschut	zgesetz	es (BNatSch	G)
		schutzverordnung						(5)	
§§F		utzt nach § 10 Abs. 2	2 Nr. 1	1 b) de	s Bunde	esnaturschu	tzgeset	zes (BNatSch	ıG)
Rote-		adar varaahallan			V	Vorwordist	to (Dioto	n rüakläufia\	
1		oder verschollen						p rückläufig)	
·									
2	- ggg-					411.			
3	11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1								
G	G Gefährdung, ohne Zuordnung () gilt nicht für alle Gruppen/Untertypen						en		

2.1.8.2. Faunavorkommen

Im Untersuchungsraum, d.h. im Bereich des Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wurden die Vorkommen an Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien, Tagfalter und hügelbildende Waldameisen im Zeitraum 2022/2023 aufgenommen.

Tabelle 6 Vorkommende Vogelarten

Vorke	orkommende Arten		sis	ıst				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	Anzahl Brutnachweis	NG Nahrungsgast	RL D	RL MV	BNatSchG	Anhang I
Amsel	Turdus merula	А	8					
Bachstelze	Motacilla alba	Ва		1				
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Bm	1					
Buchfink	Fringilla coelebs	В	3					
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	1					
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	1					
Elster	Pica pica	Е		2				
Erlenzeisig	Carduelis spinus	Ez	2					
Feldlerche	Alauda arvensis	FI	1			3	Х	
Feldsperling	Passer montanus	Fe	3		٧	3		
Fitis	Phylloscopus trochilus	F	2					
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Gim		3		3		
Graugans	Anser anser	Gra		150				
Grünfink	Chloris chloris	Gf	1					
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	1					
Haussperling	Passer domesticus	Н	3		٧	٧		
Kleiber	Sitta europaeus	KI	1					
Kohlmeise	Parus major	K	3					
Kranich	Grus grus	Kch		2				
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb		1				
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	М		10	3	/		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	2					
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N	1					
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	Nk		16				
Neuntöter	Lanius collurio	Nt		2	3	٧	Х	
Pirol	Oriolus oriolus	Р	1		٧			
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs		10		V		
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	3					
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Row		1				
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	4					
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd		1				
Star	Sturnus vulgaris	S	6					
Sumpfmeise	Parus palustris	Sum	3					

Umweltbericht 41

Weiter Tabelle 6 Nachgewiesene Vogelarten des gesamten UG

Vorkommende Arten			veis	ıgsgast				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	Anzahl Brutnachw	NG Nahrungse	RLD	RL MV	BNatSchG	Anhang I
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Tt	1					
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf		1				
	Summe der Nachweise:		52	201	19	29	3	

Legende:

BV/R = Brutnachweis /Revier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

RL MV: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste

Anhang I = europarechtlich geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie, (2009/147/EG)

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz, s = streng geschützt

BV mit einem Schutzstatus sind hellgrün hinterlegt

Tabelle 7: Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien

Bezug Rote Liste	Kategorie	Anzahl der Arten
Arten der Roten	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	0
Liste	Kategorie 2 (stark gefährdet)	0
Mecklenburg-	Kategorie 3 (gefährdet)	2
Vorpommern	Kategorie R extrem selten	0
	Vorwarnliste	3
Arten der Roten	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	0
Liste Deutschlands	Kategorie 2 (stark gefährdet)	0
	Kategorie 3 (gefährdet)	2
	Kategorie R extrem selten	0
	Vorwarnliste	3
Arten der EU- VSRL (79/409/EWG; Anhang I)	0
Streng geschützte Art	2	
	_	

Leaende:

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015),

RL MV: Rote Liste Mecklenburg - Vorpommern

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste

EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG)

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt)

Die Bruthabitate der vorgefundenen Brutvögel bleiben unverändert erhalten, da in die Standorte nicht eingegriffen wird.

Auch die Brutstätte/-stätten für Feldlerchen bleibt trotz der Überbauung mit Solarmodulen erhalten. Diese Vogelart brütet unter den Modultischen aber auch in den Zwischenräumen zwischen den Tischen.

Umweltbericht

zur 3. FNP-Änderung Gemeinde Niepars und zum Bebauungsplan 17 "Solarpark Martensdorf"

Ein Quartier von Fledermäusen, Zwergfledermaus, konnte aber im UG des SO2 in der aufgelassenen "Holzhaus"-Ruine festgestellt werden.

42

Es wurden gelegentliche akustische Nachweise von jagenden und durchfliegenden Fledermäusen im UG über dem Wald im Norden des SO2, wie auch über den landwirtschaftlichen Nutzflächen im SO1 und SO2 erfasst.

Eine Anhäufung akustischer und optischer Nachweise konnte auf dem südlichen UG SO1 beidseitig der Feldhecke registriert werden. Dort wurden jeweils zu Beginn der Flugzeit mehrere jagende Tiere von mindestens zwei Arten beobachtet. Danach konnten nur noch Einzeltiere mit kurzer Verweildauer bzw. als Durchzügler an diesem Standort registriert werden. Die Quartiere wie die Futterhabitate werden durch die Errichtung der Solaranlagen in beiden Sondergebieten nicht gestört. Die Vorkommen an Insekten als Nahrungsquelle werden für die Fledermäuse in Vielfalt und Menge erhöht.

In Tabelle 8 sind die nachgewiesenen Fledermausarten mit Schutzstatus dargestellt.

Tabelle 8
Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Artenn	Artenname			FFH-RL	BNatSchG
deutsch	wissenschaftlich				
Großer Abendsegler (WB)	Nyctalus noctula	V	3	IV	S
Breitflügelfledermaus (SB)	Eptesicus serotinus	3	3	IV	S
Zwergfledermaus (SB)	Pipistrellus pipistrellus	*	4	IV	S

<u>Legende:</u>

Quartierstandorte: Waldbewohner (WB), Siedlungsbewohner (SB)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (MEINING et al. 2020),

FFH-RL = Arten der Anhänge II bzw. IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

Auf der Vorhabenfläche und dessen Randbereiche wurden keine Zauneidechsen- oder Waldeidechsenvorkommen nachgewiesen. Es wurde im nördlichen Laubwaldbereich zum SO2 eine Blindschleiche in der Nähe des "Holzhauses" aufgefunden. Im SO1 konnten Erdkröten in einem stehenden Kleingewässer nachgewiesen werden. Eingegriffen wird in die Habitate mit der Nutzungsänderung des Ackerlandes nicht.

Tabelle 9
Nachgewiesene Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet

	Artenname		RL D	RL MV	FFH-RL	BNatSchG
	deutsch	wissenschaftlich				
Reptilien	Blindschleiche	Anguis vagilis	ı	3	-	-
Amphibien	Erdkröte	Bufo bufo	-	3	-	-

Legende:

RL = Rote Liste, D = Deutschland (MEINING et al. 2020),

FFH-RL = Arten der Anhänge II bzw. IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

Gefährdungsstatus:

- 1 = Bestand vom Aussterben bedroht, 2 = Bestand stark gefährdet, 3 = Bestand gefährdet,
- 4 = Bestand potentiell gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend,
- = nicht bewertet
- s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Von den nachgewiesenen Falterarten ist in der Roten Liste Deutschlands und von Mecklenburg-Vorpommern keine Art als gefährdet eingestuft. Eine Art ist nach BNatSchG besonders geschützt.

Falterarten des Anhang IV wurden im UG nicht nachgewiesen.

Tabelle 10 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tagfalterarten

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL MV	RL D	BNatSchG	Anhang IV
Admiral	Pyrameis atalanta	-	-	-	-
Distelfalter	Pyrameis cardui	-	-	-	-
Gemeiner Bläuling	Lycaena icarus	-	-	-	-
Großer Kohlweißling	Pieris brassicae	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	Muniola jurtina	-	-	-	-
Heckenweißling	Pieris napi	-	-	-	-
Kleiner Heufalter	Coenonympha pamphilus	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae	-	-	-	-
Segelfalter	Papilio podalirius	-	-	-	-
Tagpfauenauge	Nymphalis io	-	-	-	-
Trauermantel	Vanessa antiopa	-	-	-	-
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni	-	-	-	-
Legende:					

<u>Legende:</u>

Gefährdungsstatus:

Da keine Nachweise von hügelbauenden Waldameisen erbracht wurden, können Konflikte ausgeschlossen werden.

2.2. **Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000, SPA- und FFH-Gebieten, NSG und LSG). Es liegt aber, wie unter PKT. 2.1.5, in dem Wasserschutzgebiet III, s. Anhang 06. Die Gemeinde Niepars ist jedoch von Schutzgebieten umgeben. In unmittelbarer Umgebung befinden sich bedeutende Natura 2000 Schutzgebiete. Für das nördlich und südlich gelegenen SPA-Gebiet ist das Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes gem. § 3 Natura 2000-LVO M-V, dass durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Für das FFH-Gebiet ist gem. § 6 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dadurch beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und

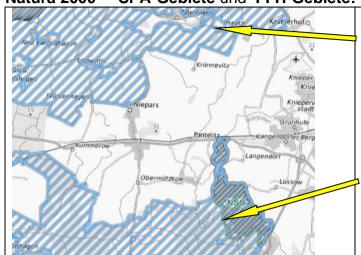
NSG und LSG befinden sich südlich des Plangebietes.

Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

^{1 =} vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, - = ohne Schutzstatus

BNatSchG = nach Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt b = besonders geschützt

Natura 2000 SPA-Gebiete und FFH-Gebiete:



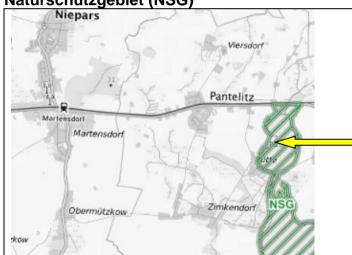
Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund DE 1542-01

Lage: Nördlich ca. 1,2 km von Geltungsbereich 2

Nordvorpommersche Waldlandschaft DE 1743-401

Lage: Südlich ca. 1,5 km von Geltungsbereich 1

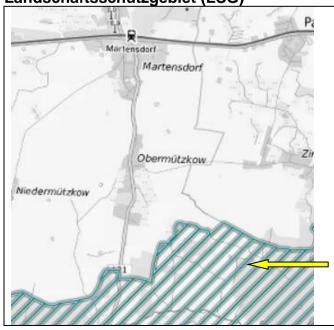
Naturschutzgebiet (NSG)



Borgwallsee und Pütter See 555 ha

Lage: ca. 3.3 km von östlich Geltungsbereich 1 entfernt

Landschaftsschutzgebiet (LSG)



"Barthe" 6600 ha

Lage: ca. 7 km nördlich vom Geltungsbereich 2 entfernt

"Vorpommersche Boddenküste (Nordvorpommern)" 6000 ha

Lage: ca. 2,8 km südlich vom Geltungsbereich 1 entfernt

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung der Schutzgenbiete, die vom Plangebiet ausgehen könnten ist weitestgehend ausgeschlossen.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Habitate wertbestimmender Vogelarten wird mit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung in eine Extensivnutzung mit Solaranlagen nicht erfolgen.

2.3. Schutzgut Denkmale und Bodendenkmale

Beide Sondergebiete befinden sich nicht in der Nähe von Denkmalen bzw. sind keine Denkmalumfelder.

Bisher sind keine Nachweise über Bodendenkmale bekannt.

Sollten Bodendenkmale aufgefunden werden, sind diese entsprechend dem Denkmalschutzgesetz bei der Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen und mit der Fundstelle ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

2.4. Siedlungsgeschichte

Die Gemeinde Niepars besteht aus 12 Ortschaften und etwa 2.517 Einwohner (Stand: 31.12.2022). Die Gemeinde ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im OT Martensdorf befinden sich neben der Tankstelle und dem Gewerbegebiet mit vielen einzelnen Unternehmen auch der Firmensitz eines Agrarbetriebes. Die Ortschaft ist durch Einfamilienhäuser geprägt, die sich aus Alt- und Neubauobjekten zusammensetzt. Im Außenbereich, früher Ort Niedermützkow, hat sich ein Bauer mit seiner Tierproduktion angesiedelt. Reste der alten Bebauung sind nicht mehr zu erkennen.

Geschichtlich wurde Martensdorf 1320 das erste Mal erwähnt. Damals noch Mertinsdorp, bekam der Ortsteil seinen heutigen Namen 1822. Der Name Martensdorp/Martensdorf ist abgeleitet von Martin, Ndd. Marten, der heilige Martinus (Bischof v. Tours, 4. Jh., westfränkischer Nationalheiliger), der seinen Mantel mit einem frierenden Bettler geteilt haben soll. Während der Hansezeit im 13./14. Jahrhundert geht durch Martensdorf die Hansische Ostseestraße. Diese beginnt in Lübeck und führt über Wismar, Rostock, Ribnitz, Löbnitz und Martensdorf bis Stralsund und weiter über Greifswald, Anklam nach Stettin. Eine von den Schweden zwischen 1692 und 1709 außergewöhnlich systematisch und genau durchgeführte Landeskartierung erfolgte von deutschen Gebieten, die nach dem Dreißigjährigen Krieg an die schwedische Krone gefallen waren (Vorpommern, Wismar). Das Katasterwerk diente als Besteuerungsgrundlage. Aus der schwedischen Besatzungszeit existieren noch sogenannte Matrikelkarten und den dazugehörigen Textbüchern. Das Dorf war seit jeher ein reines Gutsdorf. Es erstreckte sich in Nord-Süd Richtung. Gutsbesitzer war u.a. Bernhard Putzier. Nach seinem Tod übernahm Dr. Eduard Fey das Gut. Der Gutsinspektor, verantwortlich für Arbeitseinteilung, war Fritz Grasnick. Nach Kriegsende gab es eine neue Wirtschaftsordnung und 1946 kam die Bodenreform. Das Gut wurde in kleine Siedlungen aufgeteilt. Der Acker, der Wald und die Wiesen wurden den Siedlern per Urkunde schuldenfrei übergeben. Als die große Umstellung überstanden war, begann man damit, Unterkünfte für das angekaufte Vieh zu bauen. Hierfür wurden zum Teil die großen Scheunen abgerissen. Es entstanden die ersten Wohnhäuser (Quelle: Gemeinde Martensdorf Home).

3. Auswirkungen

3.0 Wirkfaktoren auf Standortbedingungen und Artenvorkommen

Die Wirkfaktoren in der Abhängigkeit von der Nutzungsänderung können durch die Abstandsflächen zwischen Gehölz- und Gewässerstrukturen wie Wege und den Flächengliederungen mittels Wildkorridoren wesentlich verändert werden, so dass keine Verschlechterung für die Standortbedingungen, die Biotope und die Artenvorkommen eintritt.

Festgestellt muss werden, dass jede Nutzungsänderung, selbst eine Änderung in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, z.B. in der Fruchtfolge, zu entsprechenden Veränderungen führen würde und diese sind jeweils grundsätzlich gegeben.

Auch das Ausbringen von Gülle oder Klärschlamm hätte erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Wildkräuter auf den Ackerflächen, aber auch dem Dichtstand des Getreides und damit bei den zur Aussaat kommenden Zuchtsorten von einem erheblichen völlig schließenden Getreidebestand auf Grund der herrschenden Bodenwertzahlen.

Tabelle 11: Wirkfaktor 1

Wirkfaktor 1 Flächennutzung	Baubedingt (temporär)	Anlagenbedingt (dauerhaft)	Betriebsbedingt (wiederkehrend)
	01/F/01 Überbauung - für Materiallager, - für die Baustellenein- richtung, - für Zufahrten u. Bau- strassen innerhalb der einzelnen Sonderge- biete	 02/F/01 Versieglung durch Anlagenfundamente für Trafogebäude Umpflasterung der Trafogebäude Pfosten der Aufständerung Pfosten der Umzäunung 02/F/02 Überschirmung von Vegetationsflächen durch Modultische 02/F/03 Flächeninanspruchnahme durch die erdverlegten Leitungen 	03/F/01 keine

Mit dem Aufbau der Photovoltaikanlagen werden die Ackerflächen zu einem Großteil überständert und zusätzlich verschattet.

Das Brutrevier der Feldlerche im SO2 und mögliche Brutreviere im SO1 innerhalb des Ackerlandes werden von Verschattungen betroffen.

Die Feldhecken, Gebüsche und Kleingewässer/Söller im SO1 und Feldhecken, Gebüsche, die Baumreihen, Streuobstwiese, Wiese, Kleingewässer und der Wald werden weder überbaut noch durch die Abstände zu den Biotopen verschattet.

Alle aufgenommenen Biotope innerhalb des Geltungsbereiches, die nicht Ackerland sind. werden nicht in ihrer Flächenausdehnung überbaut, sondern diese bleiben vollständig in ihren Ausbildungen erhalten.

Durch die Abstandsreglungen und die geringe Höhe der Module sind Verschattungen ebenfalls nicht gegeben.

Auf der Grundlage eigenen Monitorings in Photovoltaikanlagen mit Feldlerchenbruten, wurde festgestellt, dass nach dem Aufbau der Module auf Grünlandflächen die Lerchen die angestammten Brutreviere unmittelbar wieder angenommen haben. Beim Ackerland hängt die Brutrevierannahme von der Entwicklung der Vegetation ab.

Die Lerchen haben in den Geltungsbereichen der PVA z.B. in Bronkow am Flugplatz (Gras- und Ackerland), in Pritzen (Alt-Tagebaubetriebsgelände – Grasland/Ruderalflur), in Jocksdorf (ehemaliges NVA-Flugplatzgelände – Grasland), in Dissenchen-Süd und -Nord (Acker- und Grasland) und Wolfshain (Ackerland und Ödland) nach dem Einbau der Module zwischen den Modultischreihen und insbesondere die Feldlerche sehr häufig unter den Modultischen gebrütet.

Diese Erfahrungen werden durch Studien z. B. von

- 1. Thomas Krönert, Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt, Naturschutzinstitut Region Leipzig e.V.
- 2. Rolf Peschel et. al. Solarparks Gewinne für die Biodiversität, Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. 2019
- 3. KLAUS LIEDER, Vögel im Solarpark eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg "Süd I" 2011 bestätigt.

Beim nachfolgenden Monitoring konnte jeweils nachgewiesen werden, dass sich die Anzahl der Brutpaare nicht verringert sondern bis auf einen Standort sogar zugenommen haben.

Die Brutvogelarten, außerhalb der Baufelder, in den Feldrainen, Baumreihen. Feldhecken, Gebüschen, dem Waldsaum wie auch Ufergehölzen der Kleingewässer mit werden nicht von den Überständerungen des Ackerlandes oder den Verschattungen berührt.

Sie werden es nicht, da die Abstände zu den Linienstrukturen wesentlich größer als 3 m sind und die Aufstellwinkel der Modultische 20° nicht übersteigt. Durch diesen geringen Anstellwinkel erfolgt keine Verschattung der benachbarten Linienstrukturen.

Die Überständerung und Verschattung führt zur Veränderung der Zusammensetzung der Wildkräuter- und auch Wildgräserarten hin zu mehr Halbschatten- und Schattenpflanzen und auch im Gesamtartenspektrum.

Das Artenspektrum wandelt sich von den einjährigen Wildblumen zu den ausdauernden Gräsern und Wildblumen. Einjährige Wildblumen werden durch die Wühltätigkeit von Kleinsäugern immer wieder mobilisiert und verschwinden nicht völlig, so z.B. Klatschmohn aber auch die vorhergehende Saat.



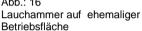




Abb.: 17
Dissenchen-Süd Ackerland
Sandacker

Abb.: 18 Pritzen Mager- u. Trockenrasen, ehemaliges Werksgelände Tagebau Greifenhain

Damit ändert sich einerseits das Vorkommen an Insektenarten und andererseits nimmt das Artenspektrum durch die Artenvielfalt an Wildkräutern und Gräsern, wie auch durch die nicht mehr landwirtschaftliche Getreide-/Mais- und Winterrapsproduktion zu. Auch der Anteil der Flächen für die Ansiedlung unterschiedlicher Ameisenarten, von Hummeln und Wespenarten bzw. Scheinwespenarten ebenso von Schrecken wie auch das Artenspektrum der Schmetterlingsarten nehmen zu.

Durch die Erhöhung der Artenvielfalt im Pflanzenspektrum wird die Insektenvielfalt zusätzlich erweitert aber auch die Wildpflanzen mit Samenausbildung. Damit wird das Nahrungsangebot für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sowohl von den Samen wie auch von den Insekten her aufgewertet.

Tabelle 12: Wirkfaktor 2

Wirkfaktor 2	Baubedingt (temporär)	Anlagenbedingt (dauerhaft)	Betriebsbedingt (wiederkehrend)
Veränderung der Habitatstruktur	01/H/01 Baufeldfreiräumung auf den Ackerflächen nicht erforderlich, 01/H/02 temporäre Zufahrten nur	02/H/01 Verschattung durch Solarmodule 02/H/02 Ausbildung veränderter Zusammensetzungen der Wildkraut-, Wildblumen- u. Grasartenzusammensetzung und damit veränderter Vegetationsstruktur auf dem Ackerland unter Sukzessionseintrag von den angrenzenden Biotopstrukturen	03/H/01 Mahd mit Beräumung des Mähgutes und/oder Beweidung durch Schafe

Durch die Nutzung von Ackerland wird in die Biotope Ackerland eingegriffen, wobei die Vegetation des Ackerlandes mit Wildkräutern und -gräsern durch die Verschattung anteilig verändert wird. Die ursprünglichen Wildpflanzenarten bleiben in den besonnten und halbschattigen Zonen erhalten, s. auch Abb. 16 bis 18.

Zum Erhalt der Vielfalt der Brutvogelarten und insbesondere zum Erhalt der wertbestimmenden Brutvogelarten wie auch dem Erhalt der Biotopstrukturelemente wurden die Flächen für die Solaranlagen nur auf Ackerland und mit den dargestellten Abständen zu den Baumreihen, Waldrand, Feldhecken, Gebüschen, Wiesen, Streuobstwiese und Kleingewässern geplant. Die Linien- wie die Kleinstrukturen und die Brutreviere von Boden, Frei- und Gebüschbrütern werden so in vollem Umfang erhalten, ebenso die Futterreviere entlang der Feldheckenstrukturen für die Fledermäuse.

Die Laichgewässer für Amphibien werden ebenfalls erhalten und durch die Abstände der Modulständerungen zu den Söllern nicht überbaut oder verschattet, so dass diese Habitate vollständig erhalten bleiben.

Im Jahresverlauf werden Reparaturen der Anlagen erforderlich aber ebenso Pflegearbeiten innerhalb der Sondergebiete, wie außerhalb in den Rand- und Abstandzonen zwischen Wald, Hecke und den Einfriedungen zum Erhalt der Biotopstrukturen.

Die Pflegearbeiten sind unter den vorgefundenen Boden- und Wasserverhältnissen nicht unbedingt jährlich durchzuführen. Sie sind auch nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden, wie die Bodenbearbeitung, die Bestellung und die Erntearbeiten während der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Pflegearbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Dies betrifft nicht nur die Flächenpflege der Bodenvegetation innerhalb der Sondergebiete, sondern ebenso erforderliche Gehölzpflegemaßnahmen im Geltungsbereich, sofern sich diese ergeben sollten

Tabelle 13: Wirkfaktor 3

Wirkfaktor 3	Baubedingt (temporär)	Anlagenbedingt (dauerhaft)	Betriebsbedingt (wiederkehrend)
Veränderung der	01/S/01	02/S/01	03/S/01
abiotischen	Physikalische Verände-	Veränderung der	Wärmeabgabe
Standortfaktoren	rungen durch Bautätig-	Wasserverfügbarkeit	durch das
	keit möglich (Abtrag,	und Bodenfeuchte in	Aufheizen der
	Auftrag, Vermischung	Abhängigkeit von der	Module
	u.ä.)	Lage des Standortes	
	04/0/00	zum Modultisch	
	01/S/02	00/0/00	
	Umlagerung von Böden	02/S/02	
	und Vermischung mit	Kleinräumige Boden-	
	Fremdmaterialien	erosion auf Grund der	
	möglich	Niederschlagswasser-	
	01/S/03	ableitung von den	
	Leichte	Modultischen möglich	
	Bodenverdichtungen	02/S/03	
	auf Bautrassen	Standörtliche Tempera-	
	adi Dadilassoli	turveränderungen des	
		Mikroklimas aufgrund	
		der Überschirmung	
		und Verschattung	

Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren ist bedingt durch die Nutzung von Ackerflächen für die Ständerung von Solarmodulen eher als gering einzustufen, da die vorgefundene **Oberfläche nicht aufgeschüttet, aufgefüllt, begradigt und eingeebnet oder ähnliches wird**. Eine Veränderung durch Fremdmaterialien wird auf ein Minimum durch die Verwendung von Natursteinschotter wie auch durch Geovlies und den Rückbau von aufgelegten Befestigungen für temporäre Baustraßen bis auf einen verbleibenden notwendigen Rest unterbunden. Die Winderosion dieses Bodens wird durch die Überständerung und damit einen gewissen Windschutz mit der auf den Flächen aufgewachsenen Vegetation für sandige Böden im Bereich von SO2 unterbunden.

Damit die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst gering gehalten werden und zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzbarkeit, hat nach § 4 Abs. 5 BBodSchV die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu erfolgen.

Die Wasserversickerung erfolgt flächig und wird durch das Porenvolumen des Bodens im Zuge des Wachstums der Vegetationsschicht verteilt.

Es erfolgen keine hydrologischen Veränderungen, so dass der natürliche Wasserhaushalt der Kleingewässer erhalten bleibt.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es keinerlei Düngungsmaßnahmen auf diesen Flächen geben wird, ebenfalls keine Pflanzenschutzmaßnahmen und keine Ansaat von gentechnisch veränderten Pflanzen, somit wird der vorgefundene Bodenzustand nicht durch diese geplante Nutzung verändert.

Es erfolgen auch keine Schmutzwassereinträge. Trinkwasserbedarf ist nicht gegeben.

Tabelle 14: Wirkfaktor 4

Wirkfaktor 4	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt
	(temporär)	(dauerhaft)	(wiederkehrend)
Barriere- und	01/BFM/01	02/BFM/01	03/BFM/01
Fallenwirkung/	Baufeldfreimachung	Zerschneidung von	Kollisionen
Individualverluste	0.4/2514/00	Wanderkorridoren von	
	01/BFM/02	Großsäugern durch	
	Kollision	Einzäunung der	
		Flächen	

Wanderkorridore der Großsäuger werden durch die Sondergebietsstruktur nicht als ein geschlossenes Gebiet mit über 90 ha aufgebaut und eingezäunt, sondern das SO1 wird im Zuge der durchgängigen Zugänglichkeit zu der Leitungstrasse in 2 Teilgebiete gegliedert, SO1-1 Baufeldgröße 43,4 ha mit einem und SO1-2 Baufeldgröße 15,9 ha und dem SO2 Baufeldgröße 15,1ha. Durch diese Gliederung der Sondergebiete in diese 3 Teilbereiche. Werden die Großsäuger nicht beschränkt und die Wanderkorridore bleiben erhalten

Es besteht die Möglichkeit, dass durch plötzlichen Fluchtflug bei Dichtständen der Zäune zu den Feldhecken und Waldsäumen, d.h. zu ihren Nestern bzw. zu ihrer Deckung, Verletzungen bzw. Tötungen durch den Flug gegen den Zaun auftreten könnten.

Der Zaunbau unterliegt, wie bereits mehrfach dargestellt den Abstandregeln zu den Hecken und Gebüschen und damit zu den Brutrevieren oder Deckungen.

Der Zaunbau erfolgt mit Abständen von 15 (mindestens bei Sandboden) und bis 20 cm

(mindestens bei Lehm- und Tonböden) zur Oberfläche Boden, dass für Kleinsäuger der Durchschlupf unter den Zaun in die Baufelder gegeben ist. Diese Abstände sind nicht fortlaufend einhaltbar, da die Bodenoberfläche für den Aufbau nicht eingeebnet wird.

Tabelle 15: Wirkfaktor 5

Wirkfaktor 5	Baubedingt (temporär)	Anlagenbedingt (dauerhaft)	Betriebsbedingt (wiederkehrend)
Nichtstoffliche Einwirkungen	01/NE/01 Akustische Reize der Bautätigkeit 01/NE/02 Beleuchtung der Baustelle 01/NE/03 Erschütterungen und Vibrationen durch die Bautätigkeit 01/NE/04 Mechanische Einwirkungen durch Maschinen u. Personen (Tritt, Befahren)	02/NE/01 Kulissenwirkung der Anlage als Vertikalstruktur 02/NE/02 Veränderung des Landschaftscharakters 02/NE/03 Reflexion und Polarisation von Licht	03/NE/01 Mechanische Einwirkungen durch Wartungs- personal (Tritt, Befahren) 03/NE/02 Elektrische und Magnetische Felder

Die Tätigkeit der Reparaturarbeiten ist nicht anders als die landwirtschaftlichen Arbeiten auf den Feldern und Grasländereien zu betrachten. Die Reparaturarbeiten sind vom zeitlichen Umfang her und von der Verteilung auf den Flächen eher wesentlich geringer einzustufen, so dass Beunruhigungen, Scheuchverluste u.ä. nur selten auftreten.

Veränderung in den Landschaftsstrukturelementen erfolgt nicht. Die Modulhöhen sind mit 2,45 m über OKG begrenzt und sind bei der Einzäunungshöhe von 2,50 m einschließlich einer teilweisen Begrünung der Einfriedung wesentlich und nachhaltig untergeordnet. Die Lichtreflexionen und Blendwirkungen sind auf Grund der modernen Technologien erheblich unterbunden worden. Gemäß der Forderung des Immissionsschutzes wurde die mögliche Blendwirkung auf der Grundlage der LAI-Richtlinie Licht ein Gutachten erstellt.

Dieses Gutachten ergab, dass keine erheblichen Blendwirkungen für die schutzbedürftigen Nutzungen eintreten werden. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird die Wirksamkeit gutachterlich geprüft. So ist man in der Lage, bei der konkreten Anlagen-/Modulkonfiguration (Modulart und -ausrichtung) unter Berücksichtigung von Immissions-/Emissionswert so zu justieren, dass die geringsten Beeinträchtigungen erreicht werden.

Tabelle 16: Wirkfaktor 6

Wirkfaktor 6	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt
	(temporär)	(dauerhaft)	(wiederkehrend)
Stoffliche	01/SE/01	02/SE/01	03/SE/01
Einwirkungen	Aufwirbelung und	keine	keine
	Deposition von Staub möglich		

Durch den begrenzten Aufbauzeitraum der Solaranlagen einschließlich der Bauvorbereitung und ihrer Einzäunungen im Spätherbst bis Ende Februar, im Zeitraum von normalerweise feuchter Witterung und damit von ebensolchen Bodenverhältnissen sollte es nicht zu Aufwirbelungen kommen.

3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die beiden landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen östlich der Ortslage von Martensdorf und sind überwiegend von Gehölzflächen eingerahmt, wobei das SO2 von einer westlich und nördlich gelegene Waldfläche umgeben wird. Zwischen Bahntrasse und geplanter SO2 Fläche im Südwesten steht auf dem angrenzend benachbarten Grundstück eine aufwachsende Feldhecke.

Die SO1 und SO2 werden durch eine Bahnlinie und die Bundesstraße von West nach Ost tangiert. An das SO1 grenzt nordwestlich ein Gewerbegebiet und westlich grenzt eine Reihe aus überwiegend Einfamilienhausgrundstücken an.

Eine Betroffenheit von Personen bezieht sich auf die benachbarten Äcker und Saatgrasländereien bewirtschaftenden Landwirte, die Forstfachleute, wie die Jagdpächter und auch mögliche Wanderer.

Die Bewohner der Eigenheimgrundstücke sind durch die Ausrichtung der Solarmodule und ihrer maximalen Höhenaufstellung von 2,34 m ebenfalls nur sehr gering betroffen. Durch die zunehmende Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Strauchpflanzungen sowohl für den Eingriff in den Boden wie für den Eingriff in das Landschaftsbild gehen die Auswirkungen gegen Null.

3.2. Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein möglicher grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist gegeben, wenn der Aufbau der Anlagen innerhalb des Zeitraumes der Vogelbruten stattfinden würde. Es wären dadurch nicht nur die Brutreviere innerhalb der Sondergebiete und deren Randbereiche betroffen, sondern durch das Rammen und der Übertragung der Bodenschwingungen auch mögliche Brutreviere im Bereich der Feldsölle und im Waldsaum.

3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Nutzung der Flächen für die Erzeugung von Solarstrom sind in ihrer Schwere auf den Menschen, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima als

sehr gering einzuschätzen.

Die Schwere der Auswirkungen für das Landschaftsbild ist als gering einzustufen, da beide Sondergebiete durch bereits vorhandene dichte Feldhecken, die Siedlung mit den begleitenden Ausgleichspflanzungen, den Gebüschen wie auch den Waldbereichen in die Landschaft strukturell eingebettet werden.

Wobei durch die geringe Höhe von 2,34 m der Modulaufständerung es durch das Entgegenwirken von Landschaftsstrukturelementen, die im Bestand vorhanden sind, zu keiner Weitenwirksamkeit kommt, wie z.B. bei Industriehallen u.ä.

Die Schwere und Komplexität der Wirkungen auf die Fauna insbesondere Vogelarten während der Bauphase wird einzig und allein durch die Bauzeitenreglung außerhalb der Brutzeiten bestimmt. Die Einhaltung dieser minimiert die Auswirkungen erheblich.

Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen, d.h. der vorliegenden Monitoring-Ergebnisse in anderen Solarparks, sind die Sondergebietsflächen so auszuwählen, dass es keine Verdrängung gibt.

Es sind solche Maßnahmen durch Ornithologen auszuwählen, die innerhalb des Geltungsbereichs zu verwirklichen sind, die neue Brutreviere für besonders schützenswerte Arten erschließen.

Die vorliegende Planung mit den unterschiedlichen Maßnahmen als Ausgleich wie zur Kompensation und den jeweiligen Abstandsflächen zu den Bestandssöllen, den Waldsäumen und Feldhecken wie Gebüschen entspricht den Erfahrungswerten.

Damit sind aber auch geringe Aufschüttungen bzw. der Eintrag von Haufwerken im SO2 Ansaaten mit autochtonen Wildblumen und Gräsern, d.h. mit Regiosaatgut usw. im SO1 und SO2 erforderlich. Es erfolgt die Anpflanzung von Feldhecken, Gebüschen und einer Streuobstwiese im SO1 und einer Feldhecke im SO2. Gleichzeitig werden die Baufelder mit Regiosaatgut begrünt.

Alle aufgenommen Biotope der Geltungsbereiche, die nicht Ackerland sind, werden erhalten.

Das heißt die Komplexität besteht hier darin, den Erhalt der geschützten Biotope und nicht geschützten Biotope, die kein Ackerland sind, Gehölzreihen mit der Herstellung extensiv gepflegter Wildblumenfluren einschließlich des Einbaus von Wurzelstubben-, Lesestein- und Bodenhaufwerken, werden über den Nutzungszeitraum freigehalten, für den Wald wird die Nutzung aufgelassen.

Gleichzeitig werden durch die Begrenzungen im Aufbau der Module nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und mit Abständen von mindestens 10 m bis 30 m zu den benachbarten Biotopen, Abstände eingehalten, so dass die angrenzenden Biotope nicht beeinflusst werden. Die Bodenbrüter werden nicht verdrängt, sondern auf der Basis aller Maßnahmen können die Brutreviere zunehmen.

Der Aufbau der Anlagen bleibt nur der Zeitspanne außerhalb von den Brutzeiten, also vom 1. Oktober bis 28. Februar vorbehalten, um Störungen auszuschließen.

Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass dann mit dem Betreiben der Anlagen die Störungen gleich oder geringer sind, als bei einer landwirtschaftlichen Nutzung.

3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Weitere Auswirkungen wären durch die Verschattung von den Modulen gegeben, d.h. die Arten der Vegetation würden sich zu einem Teil von Vollsonnenarten auf Halbschatten-

arten verändern.

Es könnte ebenfalls zu Eingriffen in die Geschützten Biotope und ebenso in die Standorte von Geschützten Pflanzen kommen.

Durch die Abstandsmaße zu den Geschützten Biotopen und den Lebensräumen mit den Geschützten Pflanzen kommt es weder zu Verschattungen noch zu Überbauungen.

Damit ist dieser Konflikt bei Einhaltung der Festsetzungen und Maße der Ständerungen nicht gegeben.

Es besteht die Möglichkeit der Vernichtung oder auch der Verdrängung von Brutrevieren, aber auch die Verdrängung von Futterhabitaten für Greifvögel sowie von Zug- und Rastvögeln.

Die Brutreviere bleiben erhalten und durch die Abstände zu den Geschützten Biotopen wie zum Waldsaum, der Wiese und den Blühflächen wie Blühstreifen werden auch die Brutreviere wie die Futterhabitate überwiegend und vollständig erhalten.

Da nicht in die Gehölzbestände eingegriffen wird, werden ebenfalls alle Höhlenbäume und die damit verbundenen Brutreviere der Höhlenbrüter, die mögliche Quartiere der Fledermäuse und auch die an die Gehölze gebundenen Futterhabitate erhalten.

Die Vernichtung von Lebensräumen von Reptilien und Amphibien ist ebenfalls möglich. Durch den Nichteingriff in die Lebensräume von Reptilien und Amphibien ist eine Vernichtung der selbigen nicht gegeben und nicht zu erwarten.

3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die Errichtung der Solaranlagen sind ab dem Aufbau festzustellen, dass hier dann die Verschattung auf den Pflanzenbestand zu wirken beginnt.

Dieser Umbau eines Teilbestandes der Vegetation erfolgt innerhalb von einem maximal 2 Jahren, wobei durch das Ausbringen von Regiosaatgut (autochtonem Saatgut) der Prozess beschleunigt wird. Dadurch sind über die Blühpflanzen Sämereien wie auch Insekten als Futter für die Avifauna durchgehend vorhanden.

Störungen während der Brutzeiten sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Keine Beeinträchtigung.

Schutzgut Wasser

In die stehenden Kleingewässer und Sölle erfolgt kein Eingriff. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort flächig versickert.

Ein Trinkwasser- und Abwasseranschluss sind nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Mit der Errichtung der PVA in den beiden Teilgebieten wird nur sehr gering in den Boden eingegriffen.

Es erfolgt durch den Aufbau der Trafos, der Ständerung der Modultische, der erforderlichen Einfriedung wie der temporären Wege ein Eingriff von insgesamt 8132 m² Versieglung und damit 0,88% Versieglung der Gesamtfläche von 921.527 m² Geltungsbereich.

Die Verschattung erreicht 595.210 m² von insgesamt 744.022 m².

Mit der Verschattung erfolgt kein Eingriff in den Boden, da die Fläche weiterhin in der Gesamtheit Vegetation trägt und alle weiteren Bodenfunktionen erhalten sind.

Schutzgut Arten und Biotope

- 1. Geringerer biotischer Ertrag
 - Veränderung der Artenzusammensetzung der Pflanzenstruktur, keine Pflanzenarten der landwirtschaftlichen Produktion, nur noch Wildkräuter und Wildgräser (keine landwirtschaftliche Produktion)
 - Beeinflussung der Biodiversität der Fauna unter den Bedingungen des Erhalts der Biotopstruktur nicht in negativer Richtung
 - möglicher Verlust von Bruthabitaten und Insektenhabitaten - aber durch die Art und Weise der Nutzungsänderung sind Verluste nicht zu erwarten.
- 2. Möglicher Verlust an Feldgehölzen, Baumreihen, Gebüschen, Kleingewässern, Wald, Wiese, Streuobstwiese, Ruderalfluren
 - erfolgt nicht, es wird nicht in diese Biotope und Landschaftsstrukturelemente eingegriffen
 - dadurch kein Verlust an möglichen Bruthabitaten in diesen Biotopen und Strukturen
 - kein Verlust an möglichen Eidechsenhabitaten
 - geringe Bauhöhe der Module minimiert Auswirkungen
- 3. Möglicher Verlust des Landschaftsbildes
 - keine Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich \triangleright der Gehölzbestände
 - Veränderung durch Feldgehölzpflanzungen als Ausgleichmaßnahmen
 - durch Aufbau der Modulreihen, sofern diese nicht durch die Gehölze abgedeckt werden
- 4. Verlust von offenen Bodenflächen wegen der Errichtung von Nebenanlagen, dadurch:
 - Verlust an Vegetationsfläche
 - Verlust von möglichen Bruthabitaten
 - mögliche Veränderung des Landschaftsbildes

3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken von Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da es diese Vorhaben bisher nicht gibt.

3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern bzw. vollständig auszugleichen

Die Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern ist durch 4 unterschiedliche Maßnahmenblöcke, die Vermeidung von Eingriffen, der Erhalt von Biotopen, Lebensräumen usw. Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen für den Artenschutz dargestellt.

- Flächige Versickerung des unbelasteten Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu gewährleisten, festgesetzt und gesetzlich durch das Wassergesetz gebunden.
- Die vorhandenen Straßen und Wege sind zu erhalten und für die Bau-, Servicewie Pflegearbeiten zu nutzen.
- Baustraßen und temporäre Zuwegungen werden für den Aufbau mit Natursteinschotterausbau hergestellt. Zwischen dem Boden und dem Schotter ist Geoflies zum Schutz des Bodens einzubauen. Nach dem Aufbau der Solaranlage erfolgt der Rückbau.
- Die erforderlichen Bauarbeiten sind jeweils nur ab Anfang Oktober und bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen.
 Die Erdarbeiten für den Wegebau sind außerhalb von Trockenperioden oder unter Verwendung von Wasserschleiern bzw. Befeuchtung der Bauflächen durchzuführen.
- Alle Transport- und Bauarbeiten vor allem die Rammarbeiten sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Mit der Ständerung der Module wurde der Anstellwinkel so verändert, dass eine maximale Höhe von 2,34 m über OKG gegeben ist.
- Die geschützten Biotope sind als wesentliche Strukturelemente und Habitate zu erhalten. Der Bestand ist während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- Die Kleingewässer sind mit ihren Ufergehölzen und einem Abstand der Einfriedung zu den Ufergehölzen von mindestens 10 m zu erhalten.
- Die Ruderalfluren entlang der Wege sind in ihrem Bestand an autochtonen Arten zu erhalten.
- In Feldgehölze, Feldhecken und Hecken ist nicht einzugreifen.
 Die Gehölzstrukturen sind unverändert zu erhalten.
 Die Einfriedungen sind mit einem Abstand von mindestens 10 m einzubauen.
- Die Wildobst- und Obstbaumreihe ist in ihrem Bestand zu erhalten. Die Einfriedungen sind mit einem Abstand von mindestens 10 m einzubauen.
- Einfriedungen der Planflächen sind für Kleintiere insbesondere Kleinsäuger durchlässig zu gestalten. Der Zaun ist bodenfrei mit einem Mindestabstand 15 bis 20 cm zwischen Boden und Zaun zu errichten, wobei Bodenunebenheiten nicht zu beseitigen sind.

Ausgleichsmaßnahmen:

 Das ehemalige Intensivackerland ist mit einer Mischung aus Landschaftsrasen mit Kräutern und mit Regiosaatgut (autochtonem Saatgut) aus Wildgräsern und Wildblumen anzusäen im SO2 und SO1 und extensiv bei einer einmaligen Mahd pro Jahr nach dem 1. Juli bzw. durch die Beweidung mit Schafen zu pflegen.

• Es wird eine Streuobstwiese in 2 Teilen am Siedlungsrand mit insgesamt 35 Obstbäumen angepflanzt, SO1.

57

- Ansaat von einem Blühstreifen mit Regiosaatgut von 30 m Breite vor dem Waldsaum im SO2.
- Anpflanzen von 500 Stück Sträuchern und 30 Stück Laubbäumen als überschirmtes Feldgebüsch am Siedlungsrand, SO1.
- Anpflanzen einer Dornenhecke am Siedlungsrand mit 390 Sträuchern, SO1.
- Frischwiese mit Regiosaatgut im SO2 zwischen der Fichtenbaumreihe und dem Laubbaumriegel säen.
- Pflanzung einer Dornenhecke entlang der Bahntrasse im SO2 im Südosten.

Artenschutzmaßnahmen:

- Schüttung von 8 Haufwerken aus Lesegestein, Füllboden und Wurzelstubben mit einer Menge von 1 m³ bis 2 m³ je Haufwerk im Bereich des 30 m breiten Blühstreifens vor dem Waldsaum, SO2, und 9 Haufwerke aus Lesegestein, Füllboden und Wurzelstubben mit einer Menge von 1 m³ bis 2 m³ je Haufwerk an den Enden der Modulreihen im SO2
- Eine Nisthilfe (hohler Baumstamm mit Dach und Zugangshöhlung) für Wiedehopf im Bereich der Streuobstpflanzung, SO1, aufstellen.
- Bodenabstand der Einfriedung mit 15 bis 20 cm herstellen, SO1 und SO2, ohne Einebnung von Bodenunebenheiten.

3.8. Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Festsetzungen durch Ökologische Baubegleitung und Monitoring

Mit der Ökologischen Baubegleitung wird gesichert, dass das Bundesnaturschutzgesetz einschließlich des Artenschutzes und des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) eingehalten und die festgelegten Maßnahmen im Zuge der Bauvorbereitung und Baudurchführung umgesetzt werden.

Die Ökologische Baubegleitung hat durch Fachpersonal mit Beginn der Bauarbeiten, d.h. mit der Bauanlaufberatung zu beginnen.

Für die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist die Ökologische Baubegleitung bis zur Abnahme der Fertigstellungspflege verantwortlich.

Die Verantwortlichkeiten und Kontrolldurchführungen der die Ökologische Baubegleitung wurden bei den Festsetzungen unter Hinweise konkret festgeschrieben.

Das Monitoring ist für einen Zeitrahmen von 3 Jahren ab Abnahme der Fertigstellung der Pflanzungen, Saaten und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Kontrolltätigkeit hat mit einer Aufnahme der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen im 1. Jahr der Entwicklungspflege nach der Bauabnahme der o.g. Maßnahmen zu erfolgen.

Es sind die Nisthilfen und Quartiere auf Besetzung/Nutzung zu kontrollieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Anwuchserfolg aller Pflanzungen und der Aufgang der Saat sind ab dem 1. Jahr der Entwicklungspflege zu kontrollieren und ebenfalls zu dokumentieren. Im 3. Jahr der Entwicklungspflege nach der Bauabnahme sind die insbesondere auf den Anwuchserfolg der Obstbäume und Pflanzungen, Geschlossenheit der Hecken, letztmalig zu kontrollieren und ein Abschlussbericht zu verfassen. Der Stand und die Wirksamkeit sind jeweils per Protokoll, der uNB des Landkreises und dem Bauamt der Gemeinde Niepars, zu übermitteln.

4. Kostenschätzung für die Ersatz-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen

Die Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten von Kosten im Landschaftsbau und bei Stundenerfordernissen für Begehungen und Protokollerstellungen bei der Ökologischen Baubegleitung und für das Monitoring. Die Kosten wurden ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

1. Α1

Ansaat des Intensivackerlandes mit Regiosaatgut im SO1

Bodenbearbeitung, Saat, 1 x Mahd nach dem 1. Juli mit Mähgutberäumung

59,29 ha	Regiosaatgut Gräser und Wildblumenmischung für frische Standorte	600,00 €/ha	35.574,00 €
			35.574,00 €

2. Δ1

Ansaat des Intensivackerlandes mit Regiosaatgut im SO2

Bodenbearbeitung, Saat, 1 x Mahd nach dem 1. Juli mit Mähgutberäumung

15,1 ha	Regiosaatgut Gräser und Wildblumenmischung für frische bis trockene Standorte	600,00 €/ha	9.060,00 €
			9.060,00 €

3. A1/1

Anlegen eines Waldkrautsaumes SO2 zum Wald vorgelagert

Bodenbearbeitung, Saat, Wildschutzzaun, 2 x Mahd/Jahr zwischen 1. Juni und 30. Oktober mit Mähgutberäumung in der 5-jährigen Aushagerungspflege

1,26 ha	Regiosaatgut m. Wildblumen- und Wildgräsermischung für trockene Standorte	9.323,81 €/ha	1.050,00 €
			1.050,00 €

4. **A2** Pflanzung einer überschirmten Gebüschfläche (SO1)

Beräumung der geplanten Pflanzstellen, Bodenbearbeitung, Lieferung der Pflanzen, Pflanzung, Pflanzenverankerung, Rindenmulch, Stamm- und Wildverbissschutz, 4 Jahre Pflege, Beräumung Pflanzenverankerung und Verbissschutz

Umweltbericht

10 Stück		135,00 €/Baum 135,00 €/Baum	1.350,00 € 1.350,00 €
10 Stück	Kleinbäume	135,00 € /Baum	1.350,00 €
500 Stück		36,00 €/Strauch	18.000,00€
	sind wurzelnackt, 60 bis 100 cm hoch und haben 3 bis 4 Triebe.		
			22.050,00 €

59

5. A2/1 Anlegen einer Streuobstwiese in 2 Teilen, SO1

Beräumung der geplanten Pflanzstellen, Bodenbearbeitung, Lieferung der Pflanzen, Pflanzung, Pflanzenverankerung, Rindenmulch, Stamm- und Wildverbissschutz, 4 Jahre Pflege, Beräumung Pflanzenverankerung und Verbissschutz

35 Stück	Obstbäume Hochstamm, 3 mal verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14 -16 cm	410,00 €/Baum	14.350,00€
			14.350,00 €

6. A2/2 Pflanzung einer Dornenhecke

Beräumung der geplanten Pflanzstellen, Bodenbearbeitung, Lieferung der Pflanzen, Pflanzung, Rindenmulch, Wildverbissschutzzaun, 4 Jahre Pflege, Beräumung Wildschutzzaun

390 Stück	Sträucher Qualität: verpflanzter Strauch, sind wurzelnackt, 60 bis 100 cm hoch und haben 3 bis 4 Triebe.	14.040,00€
		14.040,00 €

7. **A3** Ansaat des Intensivackerlandes mit Regiosaatgut SO2

Bodenbearbeitung, Saat, Pflege

sche Standorte		
ldblumenmischung für	600,00 €/ha	139,20 €
giosaatgut		
	0 0	giosaatgut Idblumenmischung für 600,00 €/ha

8. A4 Ansaat des Intensivackerlandes mit Regiosaatgut SO2

Bodenbearbeitung, Saat, Pflege

	Regiosaatgut Wildblumen-		
0,3360 ha	mischung für frische Standorte	600,00 €/ha	201,60€
			201,60 €

9. A5 Pflanzung einer Dornenhecke (Vogelnährgehölz) SO2

Beräumung der geplanten Pflanzstellen, Bodenbearbeitung, Lieferung der Pflanzen, Pflanzung, Rindenmulch, Wildverbissschutzzaun, 4 Jahre Pflege, Beräumung Wildschutzzaun

240 Stü	Sträucher k Qualität: verpflanzter Strauch, sind wurzelnackt, 60 bis 100 cm hoch u: haben 3 bis 4 Tiebe.	8.640,00 €
		8.640,00 €

10. A6 Ansaat des Intensivackerlandes mit Regiosaatgut SO1

Bodenbearbeitung, Saat, Pflege

	Regiosaatgut Wildblumen-		
0,9840 ha	mischung für frische Standorte	600,00 €/ha	590,40€
			590,40 €

11. ASM 1 Herstellen von Haufwerkschüttungen

Material liefern und Haufwerke aufschütten SO2

17 Stück	Haufwerke aus Wurzelstubben, Lesestein- und Boden-Hauf- werken, 1 bis 2 m³ je Haufwerk	295,00 €/Stück	5.015,00€
			5.015,00€

12. ASM2 Nisthilfe für Wiedehopf SO1

Nisthilfen liefern und aufstellen SO1

1 Stuck	Nisthilfe für Wiedehopf	225,00 €/Stück	225,00 €
			225,00 €

Die Eingriffe in den Boden, das Landschaftsbild, die Biotope und die Habitate bzw. Teillebensräume der Fauna werden durch die vorhergehend benannten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vollständig ausgeglichen.

Die Vermeidungs-, Erhaltungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen haben laut Kostenschätzung ein Gesamtvolumen von

121.633,20 €

Für die Ökologische Baubegleitung zur Unterstützung des Investors sind

8.500,00€

und für das 3-jährige Monitoring mit 3.500.- € pro Jahr sind

10.500,00€

erforderlich.

Somit sind Kosten mit einem Gesamtbetrag von

140.633,20 €

zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer

einzuplanen.

Die Kosten für die Unterhaltungspflege je Jahr nach der Entwicklungspflege können zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet oder eingeschätzt werden.

Ebenso ist zu diesem Zeitpunkt noch unklar ob die Pflege durch Schafe innerhalb der Baufelder übernommen wird oder ob alle Flächen gemäht werden.

Die weitere Pflege der Ausgleichsmaßnahmen wird im Städtebaulichen Vertrag vereinbart.

5. Eingriffs- und Ausgleichbilanz gemäß der HzE Mecklenburg-Vorpommern

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt gem. Anlage 15 (Muster für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) Teil B und C der Hinweise zur Eingriffsregelung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V(HzE M-V) und den Bewertungsvorgaben an die Unteren Naturschutzbehörden.

5. 1 Eingriffsermittlung Flächen und Biotope

5.1.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Erfassung der Biotoptypen und der Biotopkarte im Umweltbericht Anhang 05

Der B-Plan hat eine Gesamtgröße von 921.500 m².

SO1-Fläche:	592.987	m²			
SO2-Fläche:	151.035	m²			
Verkehrsfläche:	420	m²			
Grünfläche:	177.058	m²	146.143	m²	Erhalt und Entwicklung aller
					Biotope außerhalb des
					Ackerlandes
			30.915	m²	Maßnahmen im Bereich des
					Geltungsbereichs

Die vorhandenen Versieglungen von 420 m² Verkehrsflächen sind 188 m² Vollversieglung und 232 m² Teilversieglung. Sie werden nicht zurückgebaut.

5.1.2. Betroffenheit und Nichtbetroffenheit von Biotoptypen

In der Tabelle 12 wurden alle Biotope der Geltungsbereiche zusammengestellt und der Eingriff/Betroffenheit (x) ausgewiesen.

Tabelle 17 **Biotoptypen im Geltungsbereich von SO1 und SO2**

Nr.	Abk.	Biotop – Bestand innerhalb des Geltungsbereichs	Fläche (m²)	Wert- stufe	Betroffe durch Überbau Verscha	uung/
12.1.1	ACS	Sandacker mit intensiver Nutzung	39.342	0	Х	
12.1.2	ACL	Lehmacker mit intensiver Nutzung	711.434	0	Х	
14.7.2	OVF	Versiegelter Radweg (Asphalt)	188	0	Х	
		Wirtschaftsweg, nicht oder				
14.7.3	OVU	teilversiegelt	232	0	Х	
12.2.4	AGS	Streuobstwiese	1.394	2		Х

Weiter Tabelle 17 **Biotoptypen im Geltungsbereich von SO1 und SO2**

Nr.	Abk.	Biotop Bestand innerhalb des Geltungsbereichs	Fläche (m²)	Wert- stufe	Betroffe durch Überbau Verscha	uung/
10.1.3	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Standorte	1,866	2	,	х
10.1.4	RHK	Ruderaler Kriechrasen	1.500	2		Х
9.2.3	GMA	Artenarmes Frischgrünland	5.307	2		Х
6.2.6	VRT	Rohrkolbenröhricht	1.330	1		Х
6.5.2	VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte	461	2		Х
5.4.3	SEL	Stehendes Kleingewässer mit Teichlinsen-Schwimmdecke	784	1/2		х
5.4.3	SEL	Stehendes Kleingewässer	2.329	1/2		Х
5.4.3	SEL	Stehendes Kleingewässer	1.330	1/2		Х
5.4.3	SEL	Stehendes Kleingewässer	223	1/2		Х
4.5.4	FGY	Graben trocken gefallen		0		Х
2.2.2	BFY	Feldgehölz aus überwiegend nicht einheimischer Baumarten	5.306	0		Х
2.3.3	BHB	Baumhecke	11.000	1-3		Х
2.1.2	BLT	Gebüsch trockenwarmer Standorte	919	2		Х
1.13.1	WRR	Naturnaher Waldrand	2.080	2		Х
1.10.3 1.12.2	WXS WZF	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten	18.815	1-2 0		X
1.12.2	VVZF	Fichtenbestand Erlenbruch feuchter	3.920	U		Х
1.2.2	WFR	eutropher Standorte	3.178	1-3		х

Für die Biotopbeseitigung als unmittelbare Beeinträchtigung ergibt sich das Eingriffsflächenäquvalent (EFÄ) durch Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Fläche, dem Biotopwert und dem Lagerfaktor (Tabelle 12).

Die Regenerationsfähigkeit und die Gefährdung des jeweiligen Biotoptyps bildet den durchschnittlichen Biotopwert.

Der Lagerfaktor richtet sich richtet sich danach, ob der vom Eingriff betroffene Biotop in ungestörten und wertvollen oder sich in unvorbelasteten Gebieten befindet. Bei einer Entfernung bis zu 100 m von vollversiegelten Straßen und ländlichen Wegen, aber auch der Bahnlinie besteht für das Biotop eine Vorbelastung, die den Wert des Lagefaktor mindert.

Das Sondergebiet SO1 liegt mit einem Teil in diesem Abstand von 100 m zur L 21.

Das Sondergebiet SO2 erstreckt sich entlang der Bahntrasse Rostock-Stralsund und der Bundesstraße B 105.

Tabelle 18
Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) für die in Anspruch genommenen und umgenutzten Biotope gem. HZE (MLU von 2018)

Fläche It. B-Plan	Biotoptyp	Reg.	Gef.	Wert- stufe	Durch- schnitt- licher Biotop- wert	Stör-quellen)	Fläche in m²	Eingriffsflächen- äquivalent für die Biotop- beseitigung EFÄ in m²
Sondergebiet SO1	Lehmacker (ACL)	0	0	0	1	0,75 < 100 m Ab- stand zur L 21	52.000	39.000
	Lehmacker (ACL)	0	0	0	1	1,00 >100 bis 625 m Abstand z. L 21	456.987	456.987
Sondergebiet SO2	Sandacker (ACS)	0	0	0	1	0,75 < 100 m Ab- stand zur B105/ Bahntrasse	17.580	10.935
Sondergebiet SO2	Sandacker (ACS)	0	0	0	1	1,00 > 100 bis 625 m Abstand zur B105/ Bahntrasse	21.762	21.762
	Lehmacker (ACL)	0	0	0	1	0,75 < 100 m Ab- stand zur B105/ Bahntrasse	31.285	23.464
	Lehmacker (ACL)	0	0	0	1	1,00 >100 bis 625 m Abstand zur B105/ Bahntrasse	83.408	83.408
Verkehrs- fläche	Lehmacker (ACL)	0	0	0	1	0,75 < 100 m Abstand zur L 21	243	182
	Sandacker (ACS)	0	0	0	1	0,75 < 100 m Ab- stand zur B105/ Bahntrasse	188	144
						Summe gerundet:	663.453	635.882

Weitere Berechnungen des Eingriffsäquivalents für ein Funktionsbeeinträchtigungen erfolgen an dieser Stelle nicht, da die Umnutzung durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowohl im SO1 wie im SO2 erfolgt.

Infolge der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen versiegelt und überbaut. Durch Wege für die Errichtung der Solaranlagen, d.h. Baustraßen für die Anlieferung des Materials (überwiegend temporär). Eine Teilversieglung erfolgt auch durch die Module, da ihr Einbau auf die Ständerung entsprechend Verschattungen erzeugt. Die Anstellwinkel der Modultische und damit der Module entscheidet über die Ausdehnung der Verschattung.

Mit einem Anstellwinkel von nur 11° ist eine Verschattungsausdehnung eher sehr gering.

Auch die Rammpfosten für die Modultische wie die Zaunpfähle der umschließenden Einfriedungen verursachen wie die Trafostationen Versieglungen des Bodens.

In der nachfolgenden Tabelle 14 ist die Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für Versieglung und Überbauung dargestellt.

Tabelle 19 **Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für Versieglung und Überbauung**

Fläche	Versieglung	Teil-/Voll- versiegelte Fläche m²	x	Zuschlag für Teil-/ Voll- versieglung	=	Eingriffsflächen- äquivalent für die Teil- / Vollversieglung EFÄ in m²
Schotterung innerhalb der SO1 und SO2 (Wege, Kran- stellflächen etc.)	Teilversieglung	5.238		0,2		1.048
Module	Überbauung/Verschattung	535.695		0,2		107.139
Trafostationen	Vollversieglung	1.962		0,5		981
Verkehrsfläche	Keine Bau erforderlich da direkte Zufahrten vorhan- den	-		0,2		-
	Summe:	542.895				109.168

In der Tabelle 21 wird der Eingriff in die Biotoptypen, die Beseitigung dieser Biotope durch die Umnutzung mit dem Eingriff in den Boden durch Verschattung und Versieglung verbunden und somit der Kompensationsbedarf ermittelt.

Tabelle 20 **Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs**

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung m² EFÄ	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung m² EFÄ	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversieglung bzw.Überbauung m² EFÄ	=	Multifunktionaler Kompensations- bedarf m² EFÄ
635.882		0,0		109.168		745.050

Die kompensationsmindernden Maßnahmen werden in der nachfolgenden Tabelle erfasst.

Tabelle 21

Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen/ Korrektur

Kompensationsbedarf

Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme m²	Fläche m²	х	Wert der Kompensations- mindernden Maßnahme	=	Flächenäquivalent der kompensations- mindernden Maßnahme m² EFÄ
Zwischenmodulfläche	172.767		0,5		86.384
Überbaute Fläche	463.726		0,2		92.745
50% der Sondergebietsfläche					
außerhalb der Baugrenzen	26.960		0,5		13.480
Summe:	663.453				192.609

Insgesamt ergibt sich ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von dem der Wert der kompensationsmindernden Maßnahmen abgesetzt worden ist.

Tabelle 22

Berechnung des korrigierten Multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Multifunktionaler Kompensationsbedarf m² EFÄ	-	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme m² EFÄ		Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf m² EFÄ
745.050		192.609		552.441

5.2. Kompensationsermittlung

Der Kompensationsbedarf wird im Geltungsbereich über die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert, d.h. erbracht. So werden Feldhecken, Streuobstwiese, extensive Wiesen, Krautsäume für Wald wie für die Söller entwickelt, aber auch eine Waldnutzungsauflassung, also von der Forstnutzung zum Naturwald ist als Maßnahme vorgesehen. Die querende E-Leitungstrasse im SO1 wird als extensive Wildkrautfläche ausgebildet.

Tabelle 23 **Berechnung des festgesetzten Kompensationsumfangs im Geltungsbereich**

Ausgleichsfläche	im	Kompen-	Lage	Leistungsfaktor	Fläche	Kompensations-	
Geltungsbereich		sationswert	zuschlag	(Lage im	m²	flächenäquivalent	
		der		Wirkbereich einer		m² KFÄ	
		Maßnahme		Störquelle)			
Maßnahme 2.51							
Umwandlung von Intensivackerland in extensives Grünland mit Anpflanzung von Obstbäumen							

weiter

Tabelle 23

Berechnung des festgesetzten Kompensationsumfangs im Geltungsbereich

Ausgleichsfläche im Geltungsbereich sationswert der Störquelle) Alter Kultursorten, Hochstamm, Stammumfang 14/16 cm mit Drahtballen, Dreibock, Stammschutz, Wildverbissschutz, Pflanzabstände im Durchschnitt bei 148 m², Ersteinrichtung des Grünlandes durch Regiosaatgut, kein Umbruch, Keine Düngung und keine PSM, Gem. HZE; Pflanzplan, mit Vorlage Pflegeplan mit Kosten, Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Vorgaben zur Unterhaltungspflege										
Maßnahme A2/1 3 0 0,85 Wirkbereich II der										
Unterstützung der Su Einsatz von Düngemitt Mähgutes oder Bewe Abstandsflächen/Ufers	Maßnahme Umwandlung von Ackerland in ein PVA-Gelände mit Ausbildung durch Breitsaat von Regiosaatgut zur Unterstützung der Sukzessionsbegrünung mit Schaffung einer wildkrautreichen Pionierflur, kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, Mahd nur einmal im Jahr nach dem 1. Juli und Beräumung des Mähgutes oder Beweidung mit Schafen als Unterhaltungspflege, einschließlich der Pflege der Abstandsflächen/Ufersäume um die Kleingewässer zur Entwicklung der Krautschichtentwicklung frischer bis feuchter Standorte.									
Maßnahme A1	0,60	0	1	663.000	397.800					
Maßnahme 1.22 Anlegen eines Wildkra von 20 m, Pflege Unter Aushagerungsmahd im des Mähgutes, einschli einschließlich Anlegen	haltung und S 1. Bis 5. Jah eßlich Unterha	chutzmaßna er 2 x jährlic altungspfleg	ahmen vor Bewirtsch ch zwischen dem 1. e, Maßnahmenfläche	aftung gem. H: Juni bis 30. O e ist eingezäun	zE, ktober, Abtransport					
Maßnahme A1/1	3	0	1	12.600	37.800					
Gebüsches bzw. 3-reih Ersteinrichtung des Gri Gem. HZE; Pflanzpla Entwicklungspflege, Vo	Maßnahme 2.21 Umwandlung von Intensivackerland in extensives Grünland mit Pflanzung eines überschirmten Gebüsches bzw. 3-reihige Feldhecke mit Überschirmung durch Bäume, Wildverbissschutz, Ersteinrichtung des Grünlandes durch Regiosaatgut, kein Umbruch, Keine Düngung und keine PSM, Gem. HZE; Pflanzplan, mit Vorlage Pflegeplan mit Kosten, Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Vorgaben zur Unterhaltungspflege Pflanztermin: Herbstpflanzung und Begrünung im Baujahr									
Maßnahme A2 2,5 0 1 3.680 9.200										
Maßnahme 2.21 Pflanzung einer Feldhecke aus heimischen Sträuchern Wildverbissschutz, Ersteinrichtung des Grünlandes durch Regiosaatgut, kein Umbruch, Keine Düngung und keine PSM, Gem. HZE; Pflanzplan, mit Vorlage Pflegeplan mit Kosten, Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Vorgaben zur Unterhaltungspflege Pflanztermin: Herbstpflanzung und Begrünung im Baujahr										
Maßnahme A2/2 2,5 0 1 1.740 4.350										

weiter

Tabelle 23

Berechnung des festgesetzten Kompensationsumfangs im Geltungsbereich

Ausgleichsfläche im Geltungsbereich	Kompensation swert der Maßnahme	Lagezu- schlag	Leistungsfaktor (Lage im Wirkbereich einer Störquelle)	Fläche m²	Kompensations- flächenäquivalent m² KFÄ			
Maßnahme 2.13 Umwandlung von Ackerland mit Ausbildung durch Breitsaat von Regiosaatgut zur Unterstützung der Sukzessionsbegrünung mit Schaffung einer wildkrautreichen Frischwiesen/Magerrasen, kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, Mahd nur einmal im Jahr nach dem 1. Juli und Beräumung des Mähgutes oder Beweidung mit Schafen als Unterhaltungspflege,								
Maßnahme A3	2,5	0	1	2.320	5.800			
Maßnahme Umwandlung von Ackerland mit Ausbildung durch Breitsaat von Regiosaatgut zur Unterstützung der Sukzessionsbegrünung mit Schaffung einer wildkrautreichen Frischwiesen/Magerrasen, kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, Mahd nur einmal im Jahr nach dem 1. Juli und Beräumung des Mähgutes oder Beweidung mit Schafen als Unterhaltungspflege,								
Maßnahme A4	2,5	0	1	3.360	8.400			
Maßnahme 2.13 Pflanzung einer Feldhecke aus heimischen Sträuchern Wildverbissschutz, Ersteinrichtung des Grünlandes durch Regiosaatgut, kein Umbruch, Keine Düngung und keine PSM, Gem. HZE; Pflanzplan, mit Vorlage Pflegeplan mit Kosten, Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Vorgaben zur Unterhaltungspflege Pflanztermin: Herbstpflanzung und Begrünung im Baujahr								
Maßnahme A5	2,5	0	1	1.440	3.600			
Maßnahme 2.35 Umwandlung von Ackerland mit Ausbildung durch Breitsaat von Regiosaatgut zur Unterstützung der Sukzessionsbegrünung mit Schaffung einer wildkrautreichen Frischwiesen/Magerrasen, kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, Mahd nur einmal im Jahr nach dem 1. Juli und Beräumung des Mähgutes oder Beweidung mit Schafen als Unterhaltungspflege,								
Maßnahme A6	2,5	0	1	9.840	19.680			
Maßnahme 1.50 Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald durch Nutzungsauflassung und Überlassung der natürlichen Sukzession und Fällung von 3920 m² Fichtenforst als Teilbereich in diesm Wald und der natürlichen Sukzession überlassen.								
Maßnahme A7	2,5	0	1	24.815	62.038			
	•		Summe:		661.378			

Tabelle 24 **Berechnung des Kompensationsbedarfs**

Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf m² EFÄ	-	Kompensationsumfang der Ausgleichflächen im Geltungsbereich m² KFÄ	=	Verbleibender externer Kompensationsbedarf m² KFÄ
555.441		561.868		-6.427

6. Zusätzliche Angaben

6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die Umweltprüfung erfolgte durch die Vor-Ort-Begehungen, die Biotopaufnahme, die Aufnahme der Fauna entsprechend der erforderlichen Aufnahmezyklen, der Nutzung geologischer und hydrologischer Kartenwerke sowie der Fachliteratur wie der verfügbaren Literatur der Region.

Es wurden keine weiteren technischen Verfahren bei der Umweltprüfung genutzt.

6.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung und in der Nachfolge durch ein 3-jähriges Monitoring.

Das Monitoring erfolgt ab der Fertigstellung der jeweiligen Solaranlagenteilfläche und endet mit dem 3. Jahr der Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen oder entsprechend der Maßnahmenuntergliederung in der HzE M-V nach 5. Jahren. Grundsätzlich schließt sich für alle Maßnahmen die Unterhaltungspflege an. Dies trifft ebenso für den Bestandserhalt zu.

Während der Bauzeit ist die Ökologische Baubegleitung in vollem Umfang für die Einhaltung des Umweltschutz zuständig.

Im Anschluss an die Fertigstellungspflege übernimmt die Kontrolle das Monitoring.

6.3. Zusammenfassung

Der Standort der geplanten Solaranlagen wurde über 2 Jahre hinweg sorgfältig ausgewählt.

Die Aufnahme der Brutvögel war durch ihre Arten ausschlaggebend für die Planung der Ständerungsflächen.

70

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 92,15 ha von denen aber nur 60,3 ha von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Solaranlagen umgenutzt werden.

Das ausgewählte Gelände eignet sich für eine verträglich strukturierte Stromgewinnung aus Sonnenenergie ohne Wälder, Feldhecken und Gebüsche zu roden, Kleingewässer zu verschütten und in Standorte Geschützter Biotope einzugreifen.

Es wird auch nicht die Geomorphologie verändert. Die Kleingewässer und der Graben bleiben erhalten. Geschützte Biotope und die Standorte von Geschützten Pflanzen werden nicht durch die Solaranlagen in irgendeiner Weise geschädigt oder ihre Flächen in Anspruch genommen auch nicht verschattet.

Durch die festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird unter Beachtung der Bodenverhältnisse intensiv bewirtschaftetes Ackerland in ein extensiv gepflegtes Grünland ohne wirtschaftslichen Hintergrund umgewandelt. Mit der Ansaat von Blühpflanzen bieten die Grünlandflächen Rückzugsorte für Insekten Vogelarten, aber auch für Kleinsäuger. Diese Flächen werden auch zu Futterhabitaten und bei einigen Bodenbrüterarten zu Fortpflanzungsstätten.

Auch um die Einfriedung wird ein ansehnlicher Abstand mit unterschiedlichsten Pflanzungen und Ansaaten hergerichtet.

Mit den Kompensationsmaßnahmen ging es um den Erhalt der Biotopstrukturen trotz der PVA-Errichtung, keine Verfälschung des Bodens durch gutgemeinte Einträge von Ober- und angereicherten Füllböden und um die Nutzung der vorhandenen Landschaftsstrukturelemente als Vorbild für den Ausgleich.

Neben dieser Vielfalt an Ausgleichbiotopen wurden auch eine Nisthilfe für die mögliche Ansiedlung eines Wiedehopfes. aber auch Wurzelstubben-Lesegestein-Boden-Haufwerke für Reptilien. Nischenbrüter und Kleinsäuger, sowie der Bodenabstand als Erhalt für den Durchgang für Kleinsäuger, wie z.B. Hase, Igel vorgesehen.

Die Zusammensetzung der Pflanzungen zielen auf den Erhalt alter Obstsorten, mit den Heckenanpflanzungen auf Vogelnährgehölze und durch Anzahl die Dornensträuchern und den geplanten Standort dieser auf Neuntöter und Raubwürger (da PVA-Flächen von Mäusen sehr angenommen werden).

Das Fazit des umweltfachlichen Gutachtens ist, dass der geplante Standort einen nicht unerheblichen Eingriff in die Schutzgüter hervorruft.

Mit der Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen der Vermeidung, der Verringerung, des Bestandserhalts wie des Ausgleiches wird der verursachte Eingriff mit zunehmender Entwicklung der angelegten Biotope vollständig und dem Landschaftsbild untergeordnet ausgeglichen, s. Punkt 6, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Die Strukturiertheit der Landschaft und der vorhandene Biotopverbund werden erhalten und über die Ausgleichsmaßnahmen auch vervollständigt.

Die Artenvielfalt wird mit der Entwicklung der Maßnahmen für diesen Naturraum erweitert.